

Einladung

zur 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
am Mittwoch, den 13. Februar 2019 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls über die
 - 2.1. 22. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 28. November 2018 um 14.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -
 - 2.2. gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen am Mittwoch, den 12. September 2018 um 16.30 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
 3. Antrag von Rats Herrn Braune zu Streetsart für Musiker
(Drucks. Nr. 2515/2018)
 4. Antrag der AfD-Fraktion zur Installierung einer "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem Rathaus
(Drucks. Nr. 0026/2019)
 5. Vergabe des Dienstleistungsauftrages "Durchführung der ärztlichen Besetzung des Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover"
(Drucks. Nr. 0101/2019 mit 1 Anlage)
 6. "Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)"; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung
(Drucks. Nr. 2968/2018 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
 - 6.1. Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu der Drucksache 2968/2018 „Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)“; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung
(Drucks. Nr. 0140/2019)

7. Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten
(Drucks. Nr. 0125/2019 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
8. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2018
(Drucks. Nr. 0255/2019 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
9. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH
- Wirtschaftsplan 2019-
(Informationsdrucks. Nr. 0380 /2019 mit 1 Anlage)
10. Bericht des Dezernenten

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

über die 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Februar 2019 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.00 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Beigeordnete Zaman	(SPD)	- Ausschussvorsitzende -
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	
Ratsherr Jacobs	(AfD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
		- in Vertretung für Beigeordnete Seitz -
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wiechert	(CDU)	
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)	
		- in Vertretung für Ratsfrau Falke -

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Herr Lange	(37)
Frau Weymann	(41.1)
Frau Klinschpahn-Beil	(51.4)
Frau Lowack	(18.34)
Herr Dassow	(20.11)
Herr Dr. Kreter	(41.03)
Herr Humrich	(51.45)
Herr Renneberg	(aha)
Herr Janßen	(GPR)

Herr Hupe
Herr Schröder
Frau Allner

(PR/II)
(PR/II)
(20.11) - Ausschussbetreuung und
Protokoll -

Presse:

Frau König

(NP)

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls über die
 - 2.1. 22. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 28. November 2018 um 14.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -
 - 2.2. gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen am Mittwoch, den 12. September 2018 um 16.30 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
 3. Antrag von Rats Herrn Braune zu Streetsart für Musiker
(Drucks. Nr. 2515/2018)
 4. Antrag der AfD-Fraktion zur Installierung einer "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem Rathaus
(Drucks. Nr. 0026/2019)
 5. Vergabe des Dienstleistungsauftrages "Durchführung der ärztlichen Besetzung des Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover"
(Drucks. Nr. 0101/2019 mit 1 Anlage)
 6. "Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)"; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung
(Drucks. Nr. 2968/2018 mit 2 Anlagen)
 - 6.1. Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu der Drucksache 2968/2018 „Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)“; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung
(Drucks. Nr. 0140/2019)
 7. Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten
(Drucks. Nr. 0125/2019 mit 3 Anlagen)
 8. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2018
(Drucks. Nr. 0255/2019 mit 1 Anlage)
 9. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH
- Wirtschaftsplan 2019
(Informationsdrucks. Nr. 0380/2019 mit 1 Anlage)

10. Bericht des Dezernenten

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung für die 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung erfolgte durch die Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman.

Änderungen oder Anmerkungen zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die

- 2.1. 22. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 28. November 2018 um 14.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -**
- 2.2. gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen am Mittwoch, den 12. September 2018 um 16.30 Uhr im Hodlersaal des Rathauses**

Die Genehmigung der Protokolle fand ohne weiteren Austausch statt.

TOP 3.

Antrag von Ratsherrn Braune zu Streetsart für Musiker (Drucks. Nr. 2515/2018)

Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgte ohne dass das Wort dazu gewünscht wurde.

Antrag

zu beschließen:

Die neu zugewiesenen Outdoorplätze für Straßenmusiker in der Innenstadt und in der Lister Meile künstlerisch auszugestalten.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.

Antrag der AfD-Fraktion zur Installierung einer "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem Rathaus (Drucks. Nr. 0026/2019)

Ratsherr Jacobs trug den Antrag der AfD-Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Dr. Menge stellte fest, dass diese Schuldenuhr aus Sicht der SPD-Fraktion nur sehr wenig Aussagekraft hätte; eine derartige Uhr bilde überhaupt nicht ab, was mit dem Geld passiere. Schulden entstünden nicht aus Selbstzweck, sondern weil Investitionen getätigt werden.

Ratsfrau Steinhoff ergänzte, eine bessere Sicht auf die Dinge biete ein Blick in den städtischen Haushaltsplan.

Ratsherr Bingemer pflichtete bei, dass die Schulden bzw. Verbindlichkeiten nur einen Teil der Bilanz abbildeten und nicht die entsprechenden Positionen auf der Aktivseite - Mittelverwendung, Anlagevermögen etc.

Ratsherr Wruck konstatierte, mittels einer Schuldenuhr könnte die Bevölkerung seines Erachtens sensibilisiert und gut "mitgenommen" werden.

Beigeordnete Kastning entgegnete, die Bürger*innen dieser Stadt könnten an die Schulden der Stadt nicht gesondert herangeführt werden, sondern sollten einen transparenten Überblick über das Gesamtbild erhalten. Zudem würden Investitionen benötigt, um diese Stadt lebensfähig zu halten. Hierzu sollte mit den Einwohner*innen eine ehrliche und offene Debatte geführt und insgesamt umfassend informiert werden.

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe wies im Zuge der vorherigen Wortmeldungen darauf hin, dass sich die Verschuldung im Kernhaushalt mit Beginn dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr auf einem niedrigeren Stand befinde.

Ratsherr Wolf stellte ebenfalls fest, dass die Perspektive sich seiner Ansicht nach eher positiv bewege. Investitionen rechneten sich im Übrigen durch geschaffene Gegenwerte. Für die Installierung einer Schuldenuhr sehe er keinen Bedarf.

Ratsherr Jacobs pochte daraufhin auf Nachhaltigkeit, die seine Fraktion hier nicht so empfinde. Die Stadt habe mit ihren Mitteln dafür zu sorgen, dass es ihren Bürger*innen mit der Zeit besser gehe.

Ratsherr Förste führte abschließend aus, warum auch er keinen Anlass für eine derartige Uhr sehe.

Antrag

Es ist eine "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem hannoverschen Neuen Rathaus zu installieren.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.

Vergabe des Dienstleistungsauftrages "Durchführung der ärztlichen Besetzung des Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover"
(Drucks. Nr. 0101/2019 mit 1 Anlage)

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen .

Antrag,

dem Abschluss der Vereinbarung zur Durchführung der ärztlichen Besetzung des

Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover mit der DIAKOVERE Krankenhaus GmbH für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2023 zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 6.

**"Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)"; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung
(Drucks. Nr. 2968/2018 mit 2 Anlagen)**

Ratsherr Wiechert erklärte unter Verweis auf die bereits im Kulturausschuss geführte Debatte, dass der Standort an sich von der CDU-Fraktion abgelehnt werde. Aus Sicht der CDU wäre die eingetretene Kostenexplosion vermeidbar gewesen. Zudem sei die CDU befremdet darüber, dass die Verwaltung - bevor überhaupt im Kulturausschuss eine Abstimmung erfolgt sei - die Baumaßnahme fertig gestellt habe.

Ratsherr Jacobs trug den Änderungsantrag der AfD vor und begründete ihn. Die AfD-Fraktion bitte darum, auch den seh- und hörgeschädigten Besucher*innen entsprechende Barrierefreiheit zu bieten.

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman bat daraufhin Frau Weymann und Herrn Dr. Kreter um Sachaufklärung zum Thema "Barrierefreiheit".

Nach dem Beitrag von Frau Weymann stellte Ratsherr Dr. Menge fest, dass darüber hinaus eine Zustimmung zu dem Änderungsantrag obsolet sei.

Sowohl Ratsfrau Steinhoff und Beigeordnete Kastning als auch die Ratsherren Dr. Menge, Bingemer und Wruck begrüßten die Maßnahme an dem von der Verwaltung gewählten Standort, was durch den Vortrag von Herrn Dr. Kreter manifestiert wurde.

Ratsherr Wolf erklärte, dass aus Sicht der Gruppe Linke & Piraten jeder Euro gut angelegt sei, der so einen Lernort - so einen Erinnerungsort - in der Stadt selber bieten könne, für Schulen, für Menschen, die inzwischen zum Teil zu jung seien und vieles an geschichtlichen Fakten gar nicht mehr mitbekommen hätten.

Nach einem - an Ratsherrn Wolf und die Gruppe Linke und Piraten gerichteten - Wortbeitrag von Ratsherrn Wruck konstatierte Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman, dass sie nur ganz kurz daran erinnern wolle, dass man sich hier im Finanzausschuss befinde.

Antrag,

den folgenden Vorschlägen für die Realisierung des Lernortes zuzustimmen:

1. der pädagogischen Konzeption gem. Anlage 1
2. den Ausstattungskosten für den Lernort am angemieteten Standort Rathauskontor, Theodor-Lessing-Platz 1a in Höhe von bis zu 343.200 € aus dem vorhandenen Investitionskorridor 2018 und 2019 des Teilhaushaltes Kultur

3. den jährlichen Folgekosten für den Betrieb der neuen städtischen Kultureinrichtung in Höhe von bis zu 314.000 € für Personal- und Sachaufwand gem. Anlage 2,
4. der Erstattung der dem Vermieter entstehenden ausstellungsbedingten baulichen Kosten im Rathauskontor in Form einer Einmalzahlung bis zur Höhe von 584.000 € und
5. der Namensgebung „ZeitZentrum Zivilcourage“

7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.1.

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu der Drucksache 2968/2018 „Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)“; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung (Drucks. Nr. 0140/2019)

Antrag

den Lernort durch Erweiterung der Ausstattung um adäquate Audioguides barrierefrei für Personen mit visuellen Einschränkungen zu gestalten.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten (Drucks. Nr. 0125/2019 mit 3 Anlagen)

Die Abstimmung zu der Vorlage der Verwaltung erfolgte ohne vorherigen Austausch.

Antrag,

die Förderrichtlinie über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten aufgrund der Beitragsfreiheit zum 01.08.2018 entsprechend zu ergänzen und zu beschließen.

Einstimmig

TOP 8.

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2018 (Drucks. Nr. 0255/2019 mit 1 Anlage)

Ratsherr Pohl erklärte, die CDU lehne diese Drucksache ab, da diese auf die von der CDU-Fraktion weiterhin nicht präferierte Befristung der Geschwisterkinderregelung abstelle. Daneben erkenne die CDU jedoch durchaus an, dass diese Vorlage der Verwaltung positive Auswirkungen auf das Tagespflegepersonal beinhalte.

Antrag,

die in der Anlage 1 der Drucksache beigefügte Satzung rückwirkend zu beschließen und zum 01.08.2018 in Kraft zu setzen.

6 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen

TOP 9.

**Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH
- Wirtschaftsplan 2019
(Informationsdrucksache Nr. 0380/2019 mit 1 Anlage)**

Hierzu gab es keine Anmerkungen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.

Bericht des Dezernenten

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte fest, dass heute alleiniger Berichtspunkt der aktuelle monatliche Finanzbericht sei.

Der Inhalt dieses Berichtes an sich sei zu Beginn des Jahres noch wenig aussagefähig. Das Augenmerk dieses Finanzberichts sollte daher eher auf die neue Darstellung der dem bisherigen Monatsbericht anliegenden Daten gerichtet werden. Die Finanzverwaltung führe ab 2019 nunmehr die Form und Aufbereitung zwischen den üblichen Monatsberichten und den jeweiligen Quartalsberichten zusammen. Dieses solle der besseren Lesbarkeit sowie erweiterten Transparenz dienen und damit als geeigneteres Modul zu Controlling- und Steuerungszwecken herangezogen werden können.

Mit dem Ende dieses Berichts schloss Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman den öffentlichen Teil der Sitzung.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman schloss die 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 16.00 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

An den Oberbürgermeister

Hannover, den 30.10.2018

Herrn Schostok

Trammpplatz 2

30159 Hannover

Tobias Braune

unabhängiger Einzelvertreter

der LHH

Antrag von Tobias Braune an den Rat der Landeshauptstadt Hannover, dieser möge beschließen:

Die neu zugewiesenen Outdoorplätze für Straßenmusiker in der Innenstadt und in der Lister Meile künstlerisch auszugestalten.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Hannover hat unter der Leitung von Dr. von der Ohe ein neues Sicherheits- und Innenstadtkonzept vorgestellt. Dieses Konzept sieht vor, dass Musiker an bestimmten Plätzen ihren musikalischen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten können. In einer dazu gestalteten Broschüre sind diese Plätze mit einem Kreis oder rotem Kreis gekennzeichnet.

Die meisten stadtfremden Musiker werden nicht vorab in ein Bürgerbüro gehen um sich eine Broschüre zu besorgen. Daher ist es sinnvoll diese Plätze vor Ort zu markieren. Den Ordnungskräften der Landeshauptstadt wird die Arbeit durch eine Visualisierung erheblich erleichtert. Ich bitte aber, wie im Antrag erwähnt, nicht nur „Rote Kreuze“ aufzumalen, sondern die Plätze künstlerisch zu gestalten.

Eine Orientierung bietet hier der Streetartkünstler David Zinn aus Vereinigten Staaten. Wir sind city of music und bewerben uns um die Kulturhauptstadt Europas, in diesem Zusammenhang ist es mehr als angemessen diese Orte künstlerisch zu gestalten. Gerne stelle ich einen Kontakt zu David Zinn her. Darüber hinaus gibt es sicher noch weitere kreative Streetsartist die jeweils einen Ort gestalten könnten. Ich bitte daher um ihre Zustimmung.

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover



In die Ratsversammlung

Hannover, den 18.12.2018

Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste Ratsversammlung

Antrag zur Installierung einer "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem Rathaus

Die Ratsversammlung möge beschließen,

Es ist eine "Schuldenuhr" an prominenter Stelle vor dem hannoverschen Neuen Rathaus zu installieren.

Begründung:

Die LHH schiebt einen gigantischen Schuldenberg von ca. zwei Milliarden Euro vor sich her. Das scheint vielen Mitgliedern des Stadtrats nicht oder nicht genügend bewusst zu sein. Anders ist es nicht zu erklären, dass eine große Mehrheit im Stadtrat bei den Anträgen zum neuen Haushalt für die Jahre 2019 und 2020 keinerlei ernsthaften Sparwillen zeigt.

Trotz historisch günstigster Rahmenbedingungen - gut laufende Konjunktur, Steuereinnahmen in Rekordhöhe, Niedrig- bis Nullzinsniveau - sieht der Haushaltsentwurf des Stadtkämmerers für die nächsten beiden Jahre weiteres Schuldenmachen vor: 20 Millionen Euro in 2019 und sogar 36 Millionen in 2020.

All das ist in höchstem Maße verantwortungslos gegenüber kommenden Generationen, denen jeder finanzielle Spielraum genommen wird. Es muss dringend zu einem Mentalitätswechsel kommen. Dazu könnte eine Schuldenuhr beitragen.

Dieses Informations-Display sollte sich an der Schuldenuhr auf der Webseite des Bundes der Steuerzahler orientieren, die auch die Pro-Kopf-Verschuldung anzeigt. Auch die vor dem hannoverschen Zoo platzierte "Weltbevölkerungsuhr" kann als Vorbild dienen, schließlich auch die "Armutsuhr" am Gewerkschaftshaus in der Otto-Brenner-Straße 1.


Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH

AfD-Fraktion im Rat der
Landeshauptstadt Hannover
Herrenstr. 7
30159 Hannover

0511-168-31845
info@afd-fraktion-hannover.de
afd@hannover-rat.de
www.afd-fraktion-hannover.de

Fraktionsvorsitzender: Sören Hauptstein
stv. Fraktionsvorsitzender: Reinhard Hirche
Geschäftsführer: Philipp Noblé

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0101/2019
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Vergabe des Dienstleistungsauftrages "Durchführung der ärztlichen Besetzung des Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover"

Antrag,

dem Abschluss der Vereinbarung zur Durchführung der ärztlichen Besetzung des Intensivtransportwagens der Feuerwehr Hannover mit der DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2023 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 37 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
<hr/>			
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12701 Rettungsdienst

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	172.556,25	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	172.556,25
<hr/>			
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
<hr/>			
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
<hr/>			
		Saldo gesamt	172.556,25

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für den Haushalt 2019/2020 bereits etatisiert.

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Trägerin des Rettungsdienstes.

Eine Aufgabe des Rettungsdienstes ist es gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport).

Die Feuerwehr Hannover betreibt einen eigenen Intensivtransportwagen (ITW), welcher in das landesweite System Intensivverlegung eingebunden ist und von den Kostenträgern im Rettungsdienst (gesetzliche Krankenversicherung und Träger der Unfallversicherung) vollständig refinanziert wird.

Seit dem 01.07.2008 stellt die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) die Ärzte für den ITW der Feuerwehr. Die MHH hat diesen Vertrag aufgrund mangelnder personeller Ressourcen gekündigt.

Im Oktober 2018 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Dienstleistung im Rahmen eines offenen Verfahrens nach Vergabeordnung (VgV). Auf diese Ausschreibung bewarb sich als einziger Anbieter die DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH, die ein vollständiges Angebot abgab, welches die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Ausschreibung erfüllte. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vergabe mit Datum vom 13.12.2018 zugestimmt.

Der Vertrag wurde für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2023 ausgeschrieben. Die DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH bietet ihre Leistung zu einem festen Preis von 690.225 Euro (172.556,25 Euro pro Jahr) an. Auf das Jahr 2019 entfällt somit ein Teilbetrag von 129.417,19 Euro. Unter Berücksichtigung von zukünftigen Preisentwicklungen bis zum Jahr 2023 (insbesondere Tarifsteigerungen bei den Personalkosten) ist das Angebot mit den bisherigen Kosten der MHH vergleichbar und somit marktgerecht.

Da es sich beim Intensivtransport um eine Aufgabe des Rettungsdienstes handelt und der Sicherstellungsauftrag dafür gem. NRettDG der LHH obliegt, muss eine ärztliche Besetzung des ITW der Feuerwehr durchgehend gewährleistet sein. Somit ist als neuer Vertragspartner die DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH anzunehmen.

Eine Refinanzierung dieser Kosten erfolgt über die Kostenträger im Rettungsdienst. Diese waren vorab im Ausschreibungsverfahren eingebunden. Es handelt sich um notwendige wirtschaftliche Kosten des Rettungsdienstes gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettDG. In Abstimmung mit den Kostenträgern wird ein Entgelt für den Intensivtransport ermittelt und dieses in einer Vereinbarung über privatrechtliche Entgelte gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 NRettDG festgeschrieben. Durch die Erhebung dieses Entgeltes seitens der LHH werden die Kosten als sukzessive Einnahme im Haushalt vollständig refinanziert.

Die entsprechende Vereinbarung mit den Kostenträgern wird im Anschluss an den Vertragsabschluss mit der DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH erstellt und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hannover / 09.01.2019

Vertrag

zwischen

der DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Humboldtstraße 5, 30169 Hannover

- nachfolgend: DIAKOVERE

und

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr, Feuerwehrstr. 1, 30169 Hannover

- nachfolgend: Stadt

über die ärztliche Besetzung eines Intensivtransportwagens (ITW) der Feuerwehr Hannover

Präambel

Die Stadt ist Trägerin des Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Hannover und daher zuständig für die Durchführung des Intensivtransportdienstes im Rettungsdienst in Niedersachsen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG und gem. der Vereinbarung über die Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen zwischen der Stadt und den Kostenträgern in der jeweils gültigen Fassung. Ein Intensivverlegungstransport ist ein aus medizinischer Sicht notwendiger Transport eines Patienten von einer Behandlungseinrichtung in eine für die weitere Versorgung der Patienten geeignete Behandlungseinrichtung unter intensivmedizinischen Bedingungen.

Die DIAKOVERE stellt gemäß nachfolgender Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG die ärztliche Besetzung des ITW sicher.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die ärztliche Besetzung des ITW der Stadt. Die DIAKOVERE stellt während der Dauer dieses Vertrages ganzjährig die ärztliche Besetzung des ITW von Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Wochenfeiertagen in der Zeit von 7:30 - 17:30 Uhr sicher. Im Einzelfall wird eine durch Disposition nicht vermeidbare Überschreitung der Vorhaltezeit des ITW gem. Satz 1 bis zu 3 Stunden toleriert, wenn nur so die ordnungsgemäße Durchführung des Einsatzes gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt stellt das nichtärztliche Personal nach Empfehlung der DIVI, hier Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterinnen bzw. Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen zur Begleitung auf dem ITW. Dienstherr des nichtärztlichen Personals ist die Stadt.

- (3) Die Koordination und Lenkung des ITW obliegt ausschließlich der Regionsleitstelle Hannover bzw. der zuständigen Koordinierungsstelle.

§ 2 Fahrzeug

- (1) Für die Durchführung der Aufgabe stellt die Stadt einen ITW zur Verfügung. Das Fahrzeug steht im Eigentum der Stadt und wird von dieser betriebsbereit gehalten. Die Betriebskosten des ITW trägt die Stadt, hierzu gehören auch die Materialkosten.
- (2) Der Stützpunkt des ITW befindet sich auf der Feuer- und Rettungswache 5.

§ 3 Ärztliche Besetzung des ITW

- (1) Dienstort des ärztlichen Personals ist grundsätzlich die Feuer- und Rettungswache 5, Karl-Wiechert-Allee 60A, 30625 Hannover. Ein abweichender Dienstort kann durch den Aufgabenträger innerhalb der Landeshauptstadt Hannover festgelegt werden.
- (2) Ein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis zwischen den ITW-Ärzten/-Ärztinnen und der Stadt besteht nicht.
- (3) Sofern der Arzt/ die Ärztin über keine Approbation im Sinne von § 3 BOÄ, sondern über eine Erlaubnis nach § 10 BOÄ verfügt, darf dieser/diese nur dann zum Einsatz kommen, wenn er/sie über einen gültigen Nachweis über das Bestehen einer Fachsprachenprüfung bei einer deutschen Ärztekammer verfügt. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Arztes der Ärztin deutsch ist.
- (4) Die diensthabenden Ärzte/Ärztinnen haben sich während der einsatzfreien Zeiten so zu verhalten, dass ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist und der Intensivtransport grundsätzlich sofort beginnen kann. Hierauf hat die DIAKOVERE die Ärzte/Ärztinnen zu verpflichten.
- (5) Die Gestellung des ärztlichen Personals wird über die Klinik für Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin koordiniert. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin ist Prof. Dr. med. André Gottschalk. Dieser steht der Feuerwehr Hannover in allen dienstlichen Belangen als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die DIAKOVERE verpflichtet sich, nur Ärzte/Ärztinnen einzusetzen, die hauptberuflich bei der DIAKOVERE beschäftigt sind.
- (7) Das ärztliche Personal unterliegt den Weisungen des Trägers des Rettungsdienstes, der Regionsleitstelle Hannover und der örtlichen Einsatzleitung (§§ 6 und 7 NRettdG) sowie ggf. des Einsatzleiters der Feuerwehr nach dem NBrandSchG. Das Weisungsrecht bezieht sich nicht auf medizinische Angelegenheiten. Die DIAKOVERE hat den/die ITW-Arzt/Ärztin auf die Weisungsgebundenheit hinzuweisen.

- (8) Die Ausstattung des/der ITW-Arzt/Ärztin mit einem Alarmierungsgerät (Digitaler Meldeempfänger) erfolgt durch die Stadt. Diese stellt ein Alarmierungsgerät zur Verfügung.
- (9) Der/die ITW-Arzt/Ärztin ist zum Tragen hygienisch sauberer rettungsdienstlicher Einsatzkleidung verpflichtet. Die Stadt stellt der DIAKOVERE 20 Bekleidungs-ausstattungen zur Verfügung. Sofern die DIAKOVERE weitere Bekleidung benötigt, sind die Kosten von der DIAKOVERE zu tragen. Die Reinigung der Bekleidung erfolgt durch die DIAKOVERE nach den entsprechenden Hygienevorschriften (Vorgaben des Robert-Koch-Institut).
- (10) Die DIAKOVERE stellt sicher, dass die ITW-Ärzte/Ärztinnen auf die im ITW be-findlichen medizinischen Geräte gem. Medizinproduktebetrieiberverordnung einge-wiesen werden. Die DIAKOVERE hat eine Person zu bestellen, die anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb – der auf dem ITW verwendeten einweisungspflichtigen Medizinprodukte – einweisen kann. Die Einweisung kann durch einweisungsbefugte Mitarbeiter der Stadt erfolgen.
- (11) Der/die ITW-Arzt/Ärztin ist grundsätzlich nicht berechtigt, eigene Medikamente, Geräte oder sonstige Ausstattung im ITW-Einsatz einzusetzen.
- (12) Das Erstellen von eigenen Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen während eines ITW-Einsatzes ist untersagt.
- (13) Die Regelungen des Qualitätsmanagementhandbuches für Intensivverlegung sind von den ITW-Ärzten/Ärztinnen zu beachten. Die Stadt stellt das Handbuch in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.
- (14) Der/die ITW-Arzt/Ärztin ist verantwortlich für die vollständige Dokumentation der Einsätze auf den von der Stadt bereitgestellten DIVI-Protokollen. Sofern eine Um-stellung auf eine elektronische Einsatzdatenerfassung erfolgt, ist diese anzuwen-den. Darüber hinaus ist der/die ITW-Arzt/Ärztin zur elektronischen Erfassung des medizinischen Datensatzes gemäß den Vorgaben der Stadt verpflichtet. Die Da-tenerfassung soll zeitnah nach Beendigung des Einsatzes erfolgen, spätestens drei Tage danach. Der Koordinator/die Koordinatorin der DIAKOVERE gemäß § 3 Absatz 5 ist für die Einhaltung der Datenerfassungspflicht verantwortlich. Einzel-heiten sind im Qualitätsmanagementhandbuch nach Abs. 13 geregelt. Die Stadt wertet monatlich den Stand der Datenerfassung aus. Sofern die DIAKOVERE trotz Erinnerung durch die Stadt wiederholt die Datenerfassung nicht fristgerecht durchführt, ist die Stadt berechtigt, die monatlichen Abschlagszahlungen gem. § 8 Abs. 2 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt je Monat, in dem das Versäumnis aufgetre-ten ist, um 10 % einer Monatszahlung.
- (15) Die DIAKOVERE ist verpflichtet, der Stadt erstmals zum Datum des Vertragsab-schlusses, danach jährlich zum 15.01., eine vollständige Personalliste in digitaler Form der eingesetzten Ärzte/Ärztinnen vorzulegen. Diese Liste muss für jeden Arzt/ jede Ärztin folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname

- Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen)
- Datum der ärztlichen Untersuchung G 42 und deren Gültigkeitsdauer
- Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen

Bei Personalwechsel hat die DIAKOVERE diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters dem Aufgabenträger vorzulegen. Der Aufgabenträger behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

§ 4 Qualifikation

- (1) Als Arzt/Ärztin dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, welche die nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen erfüllen und über eine gültige Approbation im Sinne von § 3 Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. eine Berufserlaubnis im Sinne von § 10 BOÄ verfügen.
- (2) Die DIAKOVERE setzt nur intensiv- und notfallmedizinisch erfahrene Ärzte/Ärztinnen ein, die über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ sowie die von der Bundesärztekammer bzw. der Deutschen Interdisziplinären Gesellschaft für Intensivmedizin und Notfallmedizin (DIVI) definierten fachlichen Voraussetzungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind:
 1. 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben,
 2. zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation,
 3. zusätzlich Qualifikation für den Einsatz als Notarzt/Notärztin im Rettungsdienst nach landesrechtlichen Vorschriften,
 4. zusätzlich aktiver Notarzt/Notärztin mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßigem Einsatz im Notarzteinsatzfahrzeug,
 5. zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport.

Die DIAKOVERE stellt die fachlich einwandfreie Qualifikation und Weiterbildung der eingesetzten Ärzte/Ärztinnen nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Ärztekammer bzw. DIVI sicher.

- (3) Im Intensivtransportdienst eingesetzte Ärzte/Ärztinnen müssen gesundheitlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen Verdächtig ist und, dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.
- (4) Für die im Intensivtransport eingesetzten Ärzte/Ärztinnen muss eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen. Sofern die G 42-Untersuchung Bestandteil der betriebsärztlichen Untersuchung der DIAKOVERE bei ihren Mitarbeitern ist, reicht es aus, dass das Ergebnis der betriebsärztlichen Untersuchung der Stadt auf

Nachfrage mitgeteilt wird.

- (5) Sofern nach Leistungsbeginn neue Ärzte/Ärztinnen eingesetzt werden, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Arztes/Ärztin für diesen un-
aufgefordert nachzuweisen.
- (6) Bestehen seitens der LHH Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der vom Auf-
tragnehmer eingesetzten Ärzte/Ärztinnen, ist die LHH berechtigt, ein ärztliches At-
test über die gesundheitliche Eignung betroffener Ärzte/Ärztinnen zu verlangen.
Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Arzt/Ärztin nicht im
Intensivtransport eingesetzt werden.

§ 5 Fortbildung

- (1) Jeder/jede eingesetzte Arzt/Ärztin muss vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem ITW
eine achtstündige Fortbildung (Ersteinweisung) nach den Vorgaben des Ärztlichen Lei-
ters Rettungsdienst der LHH absolvieren. Die Anerkennung der Fortbildung wird bei
der Ärztekammer durch den Auftragnehmer beantragt. Die Fortbildung kann nach An-
erkennung durch die Ärztekammer (ÄKN) auf die Fortbildungspflicht nach § 4 der Be-
rufsordnung der ÄKN angerechnet werden.
- (2) Die DIAKOVERE muss dafür sorgen, dass die eingesetzten Ärzte/Ärztinnen nach
den Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst der LHH jährlich acht Stunden
fortgebildet werden. Die Fortbildung kann nach Anerkennung durch die Ärztekammer
auf die Fortbildungspflicht nach § 4 der Berufsordnung der ÄKN angerechnet werden.
- (3) Die DIAKOVERE hat die regelmäßige Fortbildung der im Intensivtransport einge-
setzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit der Personalliste gemäß § 3 Abs. 15 nachzu-
weisen.

§ 6 Weitere Rechte und Pflichten

- (1) Der Stadt bzw. der zuständigen Stelle, die der DIAKOVERE benannt wird, wird
rechtzeitig vor Beginn eines Monats ein ärztlicher Dienstplan für den Folgemonat
zur Kenntnis gegeben. Dienstplanänderungen sind der Stadt bzw. der zuständigen
Stelle unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Die Ärzte/Ärztinnen werden durch die Stadt entsprechend des Verpflichtungsge-
setzes verpflichtet. Die Stadt ist berechtigt, diese Aufgabe der DIAKOVERE zu
übertragen, die über die Verpflichtung pro Arzt/Ärztin einen entsprechenden Nach-
weis vorzulegen hat. Das entsprechende Formular wird von der Stadt zur Verfü-
gung gestellt.
- (3) Die DIAKOVERE ist berechtigt, zusätzlich zum diensthabenden Arzt/zur dienstha-
benden Ärztin medizinisches Personal der DIAKOVERE oder Medizinstudierende
der DIAKOVERE nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr Hannover zu Aus-
, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen auf dem ITW einzusetzen.

§ 7 Haftung und Versicherung

- (1) Der/die ITW-Arzt/Ärztin (sowie evtl. weitere vom Krankenhaus eingesetzte Begleitpersonen gem. § 5 Abs. 2) sind über die DIAKOVERE in ausreichendem Maße berufshaftpflicht- und unfallversichert.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die der/die ITW-Arzt/Ärztin (sowie evtl. weitere vom Krankenhaus eingesetzte Begleitpersonen) verursacht. Die DIAKOVERE stellt die Stadt unverzüglich von Ansprüchen Dritter, denen der/die ITW-Arzt/Ärztin (sowie evtl. weitere vom Krankenhaus eingesetzte Begleitpersonen) bei der medizinischen Betreuung Schäden zufügt hat, frei.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Stadt vergütet die Leistungen dieses Vertrages zu den von der DIAKOVERE gemäß Preisblatt im Vergabeverfahren vom 15.10.2018 angebotenen Preis für das Jahr 2019 in neun, für die Jahre 2020 bis 2022 in zwölf und für das Jahr 2023 in drei gleich hohen monatlichen Teilraten. Mit Zahlung der Raten sind alle finanziellen Ansprüche des Krankenhauses abgegolten.
- (2) Die jeweiligen monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen zum 10. eines jeden Monats auf ein durch die DIAKOVERE zu benennendes Konto.
- (3) Sofern die DIAKOVERE ihrer Verpflichtung zur Gestellung eines Arztes / einer Ärztin nicht nachkommt, ist die Stadt berechtigt, die Summe gem. Abs. 1 zu kürzen. Dabei wird die monatliche Teilrate gem. Abs. 1 für jeden Tag der Nichtgestellung um den Anteil 1/20 gekürzt. Sollten der Stadt durch den Ausfall zusätzliche Kosten entstehen, z.B. für eine Ersatzgestellung eines Arztes/ einer Ärztin, ist die DIAKOVERE der Stadt zusätzlich zur Erstattung dieser Mehrkosten, die über den Kürzungsbetrag hinausgehen, verpflichtet.
- (4) Die Stadt erhebt für den Einsatz des ITW Gebühren/Entgelte nach der Gebührensatzung Rettungsdienst bzw. der Entgeltvereinbarung im Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung. Das Gebührenaufkommen/die Entgelte stehen der Stadt zu.
- (5) Sämtliche ärztlichen Leistungen, die die von der DIAKOVERE eingesetzten Ärzte /Ärztinnen im Rahmen der ITW-Einsätze erbringen, sind Leistungen des Rettungsdienstträgers und dürfen nur von der Stadt abgerechnet werden. Dies gilt auch für Leistungen, die die Stadt nicht mit den Kostenträgern abrechnen kann, wie z.B. das Ausstellen von Todesbescheinigungen. Die DIAKOVERE ist nicht berechtigt, bei Benutzern oder Kostenträgern Ansprüche wegen der Benutzung des ITW oder wegen der von ITW- Ärzten / -Ärztinnen bei ihren Einsätzen erbrachten

Leistungen geltend zu machen. Etwaige Ansprüche tritt die DIAKOVERE an die Stadt ab.

§ 9 Beihilferechtskonformität

Die DIAKOVERE hat die Beihilferechtskonformität der von ihr angebotenen Vergütung in eigener Verantwortung zu prüfen. Die LHH haftet nicht für Schäden des Auftragnehmers, die diesem aus einem möglichen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs. 3 AEUV, insbesondere aus einer damit ggf. verbundenen Beihilferückforderung, entstehen.

§ 10 Datenschutz

Sofern den Parteien im Rahmen dieser Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt, bekannt und/oder von diesen erhoben werden, verpflichten sie sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. April 2019 in Kraft und läuft bis zum 31.03.2023.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,
 - wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, namentlich, wenn die Einsatzbereitschaft des/der ITW-Arztes/-Ärztin nicht sichergestellt wird,
 - wenn seitens der Kostenträger die Kostenzusage für den Betrieb des ITW zurückgenommen wird,
 - wenn die in § 8 Abs. 1 genannte Vergütung nicht durch die Kostenträger refinanziert wird.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag enthält alle Regelungen die über seinen Gegenstand getroffen wurden. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsabschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden sämtliche zwischen den Parteien bislang getroffenen mündlichen Abreden gegenstandslos.

Hannover, _____

Hannover, _____

DIAKOVERE
Die Geschäftsführung

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 2968/2018

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**"Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)";
Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung**

Antrag,

den folgenden Vorschlägen für die Realisierung des Lernortes zuzustimmen:

1. der pädagogischen Konzeption gem. Anlage 1
2. den Ausstattungskosten für den Lernort am angemieteten Standort Rathauskontor, Theodor-Lessing-Platz 1a in Höhe von bis zu 343.200 € aus dem vorhandenen Investitionskorridor 2018 und 2019 des Teilhaushaltes Kultur
3. den jährlichen Folgekosten für den Betrieb der neuen städtischen Kultureinrichtung in Höhe von bis zu 314.000 € für Personal- und Sachaufwand gem. Anlage 2,
4. der Erstattung der dem Vermieter entstehenden ausstellungsbedingten baulichen Kosten im Rathauskontor in Form einer Einmalzahlung bis zur Höhe von 584.000 € und
5. der Namensgebung „ZeitZentrum Zivilcourage“

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Angebote des Lernortes richten sich zunächst im Grundsatz gleichermaßen an die unterschiedlichen Gruppen, mit einem Schwerpunkt auf Junge Menschen. Zusätzlich wird bei der detaillierteren Programmplanung Rücksicht auf Interessen spezieller Zielgruppen genommen werden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41-Kultur - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme I.28104.901.2 Erinnerungsarbeit, Sonst. Maßn.

Einzahlungen	Auszahlungen
	<u>Erwerb von bewegl. Sachvermögen</u> 343.200,00
	Saldo Investitionstätigkeit -343.200,00

Teilergebnishaushalt 41-Kultur 2019 ff

Angaben pro Jahr

Produkt 28104 Erinnerungsarbeit

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	<u>Personalaufwendungen</u> 162.000,00
	<u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u> 736.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis -898.000,00

Die Kostentabelle zum Teilergebnishaushalt bildet die Aufwendungen im Jahr 2019 ab. Der in Anlage 2 dargestellte Aufwand für die Jahre 2019 und 2020 ist im Doppelhaushaltsplan 2019/2020 enthalten.

Zusätzlich wird zu Lasten des Haushaltsjahrs 2018 eine Rückstellung in Höhe von 584.000 € zu Ziffer 4 des Antragstextes gebildet. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Begründung des Antrages

Allgemeines und zu Punkt 1 Pädagogische Konzeption:

Zuletzt wurde mit den Drucksachen Nr. 1971/2015 und Nr. 1236/2017 über das Grobkonzept für einen Lernort und dessen Weiterentwicklung berichtet und die Umsetzungsplanung für den Standort Rathauskontor am Theodor-Lessing-Platz beschlossen. Bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 wurde der Ratsauftrag, einen Lernort Erinnerung und Demokratie an einem zu findenden Standort in zentraler Lage zu realisieren mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 330.000 € ausgestattet.

Unter Inanspruchnahme der Anschubfinanzierung wurde im Dialogverfahren mit einem externen Büro für Ausstellungsgestaltung, GWF-Ausstellungen in Hamburg, die Umsetzung des Konzeptes im vorgesehenen Gebäudeteil am Theodor-Lessing-Platz 1a konkretisiert und kalkuliert.

Weiterer Dialogpartner war in Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit der Beirat Erinnerungskultur.

Außerdem fanden verschiedene Beteiligungsprojekte mit einer Gruppe von jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur bzw. Politik unter kulturpädagogischer Begleitung des Sachgebietes für Kinder- und Jugendkultur im Bereich Stadtteilkultur sowie mit Studenten unter Anleitung der Universität Hannover statt. Hieraus wurden wertvolle Anregungen für Konzeption, Ausstattung und Betrieb des Lernortes bei Vertreterinnen und Vertretern der Hauptzielgruppe „Junge Menschen“ generiert. Unter anderem wurde das im Lernort vorgesehene Jugendzimmer im Rahmen eines Beteiligungsprojektes gestaltet.

Der Fachbereich Kultur bietet mit seinen Kultureinrichtungen bereits ein sehr breites Spektrum kultureller Bildung für alle Menschen. Hierzu gehören Orte der Begegnung im Stadtzentrum und in vielen dezentralen Stadtteilen sowie Angebote, Kunst und Kultur zu rezipieren und viele Möglichkeiten, selbst künstlerisch tätig zu werden. Der Lernort im Rathauskontor soll als zentral gelegene Anlaufstelle ergänzend zu den vorhandenen Kultureinrichtungen unterschiedliche Ansätze bieten, sich die Stadt Hannover als gegenwärtige Heimat bzw. als Gemeinwesen mit Geschichte zu erschließen. Im Zentrum des Vermittlungskonzeptes stehen dabei Menschen, die zur Zeit des Nationalsozialismus in Hannover gelebt und gewirkt haben. Die von den Ratsgremien bereits verabschiedete Gesamtkonzeption für den Lernort findet sich in Drucks. Nr. 1236/2017 mit zwei Anlagen.

Die das Gesamtkonzept konkretisierende pädagogische Konzeption (Anlage 1) wurde von einer Gruppe erarbeitet, die aus Mitarbeitenden der Städtischen Erinnerungskultur, Mitgliedern des Beirates Erinnerungskultur sowie Mitarbeitenden des Sachgebiets Kinder- und Jugendkultur des Bereichs Stadtteilkultur bestand. Das Konzept wurde im Beirat Erinnerungskultur einstimmig verabschiedet.

Die weitere Ausprägung konkreter Angebote wird unverzüglich nach Besetzung der Stelle der pädagogischen Fachleitung des Lernortes beginnen. Eine Verschränkung mit existierenden und bewährten Vermittlungsprogrammen, insbesondere mit dem Kulturabo für weiterführende Schulen, ist vorgesehen.

Im Lernort werden durch Fachkräfte geleitete, vertiefende Workshops für Teilnehmergruppen einen Schwerpunkt der Vermittlungsangebote bilden. Diese dienen vor allem dazu, die Errungenschaften einer demokratischen Gesellschaft im Vergleich zu totalitären Systemen zu verdeutlichen und Möglichkeiten einer couragierten Haltung am individuellen Beispiel aufzuzeigen und einzuüben. Hauptzielgruppen für diese Angebote sind Schulklassen.

Auch aufgrund der ausgezeichneten Lage wird mit einem großen Interesse von Einzelbesucherinnen und Einzelbesuchern gerechnet. Sie können sich die Inhalte unabhängig von Workshops und pädagogischer persönlicher Anleitung ebenfalls erschließen.

Der Lernort wird für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher wie auch Gruppen auch Ausgangspunkt für die Erkundung des hannoverschen Stadtgebietes sein, um historische Orte aufzusuchen oder Lebenswege nachzuverfolgen.

Zu Punkt 2 Ausstattungskosten:

Der Lernort wird in einer Mietfläche eines Bestandsgebäudes realisiert, welches vermietet entsprechend den städtischen Standards für Anmietflächen hergerichtet wird. Mit dieser Drucksache werden nunmehr die weiterführenden Kosten für die Herrichtung zu einer Ausstellungs- und Lernortfläche vorgelegt. Die Ausstattungskosten umfassen Investitionskosten unter anderem für speziell zu fertigende Ausstellungs Möbel, Ausstellungs- und Medientechnik, allgemeine Ausstattung (z.B. Garderoben, Empfang, Sitzmöbel usw.) sowie ein Besucherleitsystem. Die Kosten wurden in Zusammenarbeit mit dem beauftragten externen Büro für Ausstellungsgestaltung überwiegend durch Marktrecherchen ermittelt.

Bei der Auswahl aller Möblierungs- und Präsentationskomponenten wurde eine spätere einfache und kostengünstige Austauschbarkeit der Inhalte als besonders wichtig gewertet.

Die Finanzierung der Investitionskosten kann aus dem vorhandenen Investitionskorridor (Ansätze 2019 zuzüglich Haushaltsreste) des Teilhaushaltes Kultur erfolgen, ohne dass ein Mehrbedarf entsteht oder andere geplante Maßnahmen hierdurch reduziert oder zurückgestellt werden müssen.

Zu Punkt 3 Folgekosten sowie Zeitplan:

Die in Anlage 2 aufgeführten dauerhaften Folgekosten sind im Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2019/ 2020 enthalten. Ab 2021 ggf. betriebsnotwendige Änderungen werden verwaltungsseitig in den Haushaltsplan 2021 eingestellt.

Die Mietaufwendungen und Mietnebenkosten sowie Gebäudereinigung für die Fläche im Rathauskontor würden zusätzlich über interne Leistungsverrechnungen verwaltungsintern abgebildet werden.

Der Lernort wird nach Einschätzung zum Zeitpunkt der Drucksachenerstellung im Herbst 2019 eröffnen. 2019 und 2020 werden dann Erfahrungen mit Pilotangeboten gesammelt. Ein erster Auswertungsbericht wird dem Kulturausschuss im Anschluss vorgelegt.

Die lokale Erinnerungskultur (und Demokratiebildung) der Städtischen Erinnerungskultur wird bis auf Weiteres den historischen Kontext Nationalsozialismus als Schwerpunkt haben. Hier gilt es in den nächsten Jahren noch gezielt aufgezeigte Forschungsdefizite auszugleichen (siehe Gutachten von Dr. Schmid, Drucksache Nr. 1236/ 2017). Sukzessive werden aber auch Auseinandersetzungen mit anderen gesellschaftlichen Systemen und Entwicklungen in Angebote der Demokratiebildung integriert werden. Um dies zu ermöglichen wird eine zusätzliche Stelle für eine Historikerin/ einen Historiker geschaffen. Kooperationen mit der Universität Hannover, z.B. für ständige Praktikumsfelder, aber auch Dissertationsstipendien sollen mittelfristig zusätzlich entstehen.

Die städtische Erinnerungskultur, die es als städtische Organisationseinheit erst seit 2010 gibt und die zunächst eine Modernisierung der Gedenkveranstaltungen zu den historischen Gedenktagen als Kernaufgabe erhalten hatte, wird sich zum Betrieb des Lernortes für Geschichte und Demokratiebildung personell auch um pädagogisches Fachpersonal verstärken.

Neben einer dauerhaften Stelle für eine historisch-pädagogische Fachleitung werden wechselnde Fachkräfte benötigt, die als sogenannte Teamer mit möglichst diversen biografischen Hintergründen Schülergruppen und andere Lerngruppen begleiten werden. Diese werden aus den Sachaufwendungen, die im Verwaltungsentwurf 2019/2020 enthalten sind, finanziert. Die Attraktivität und vor allem die Glaubwürdigkeit der Angebote hängen stark von der Authentizität der Teamer ab. Dies werden sowohl Studierende, FreiberuflerInnen unterschiedlicher Grundqualifikation als auch ältere Mitglieder der Zivilgesellschaft und Menschen mit Fluchtgeschichte und/ oder nichtdeutscher Herkunft handeln.

Die übrigen Folgekosten im sächlichen Aufwand entstehen für die Erneuerung und Ergänzung des Lernortes in allen Bestandteilen sowie für Lern- und Arbeitsmaterialien.

Zu Punkt 4 Einmalige konsumtive Kosten:

Zum Zeitpunkt der Anmietung konnte dem Vermieter aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der Ausrichtung des Lernortes noch kein entsprechendes Ausstellungskonzept vorgelegt werden, aus dem sich die baulichen Anforderungen ergeben hätten. Es war daher erforderlich, die ausstellungsbedingten baulichen Anforderungen Zug um Zug mit Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes zu entwickeln. Dieses erfolgte parallel zu der bereits laufenden Sanierung des Rathauskontors.

Der laut Mietvertrag zu zahlende Mietzins basiert auf der Vermietung als Büro- und Archivflächen nach dem Standard der Stadt Hannover. Die nunmehr anfallenden Kosten wären ebenfalls entstanden, wenn die Anforderungen des Lernortes vor Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen wären. In diesem Fall hätten die Kosten bei der Kalkulation des Mietzinses Berücksichtigung gefunden. Dies hätte in der Folge zu einem deutlich höheren Mietzins für die betroffenen Ausstellungsflächen geführt.

Die für den Lernort genutzten Flächen sind ebenfalls für den Büromietzins angemietet worden. Dieser Mietzins ist für Ausstellungsflächen u.a. im Erdgeschoss als deutlich unter dem Marktmietzins anzusiedeln.

Die Möglichkeit, die ausstellungsbedingten Baukosten auf die Miete umzulegen, wurde als nicht wirtschaftlich geprüft, da neben den umzulegenden Baukosten marktüblich vom Vermieter Zinsen, Wagniszuschläge und Gewinn hinzugerechnet würden. Zudem würde dieser dann deutlich höhere Mietzins sich nicht unerheblich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Indexierung auswirken.

In einem ersten Schritt wurden mit der Drucksache 1048//2018 bereits die Mehrkosten für die bauliche Anpassung des Rathauskontors zur Entscheidung vorgelegt. Dies betraf die Lüftungsanlage, Einbruchmeldeanlage sowie die Erweiterung der Brandmeldeanlage. Nunmehr werden mit dieser Drucksache die weiterführenden ausstellungsbezogenen Kosten zur Herrichtung als Ausstellungsfläche vorgelegt. Hierzu zählen u.a. die Ausstellungsbeleuchtung und -steuerung, Wandqualitäten, Bodenbeläge, Innenausbauten, Deckengestaltung, zusätzliche Fenster und Türelemente sowie die hieraus entstehenden Planungskosten.

Zu Punkt 5 Namensgebung:

Bereits mit der Auftragserteilung hatten die Ratsgremien vorgegeben, dass es darum geht, den nachkommenden Generationen über eine gegenwartsbezogene Vermittlungsarbeit am Beispiel des Nationalsozialismus den hohen Wert einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu vermitteln. Der städtische Lernort sollte also keine Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus werden; wichtigste hannoversche Gedenkstätte soll vielmehr die Gedenkstätte Ahlem (in Trägerschaft der Region) bleiben. Diesen Vorgaben soll bereits die Namensgebung als Aushängeschild des Lernortes entsprechen.

In unterschiedlichen Gremien und Beteiligungsprojekten wurden zahlreiche Namensvorschläge entworfen, erörtert und verworfen.

Zum Beispiel:

Lernort: zu verschult

Stadtlabor: zu technisch, naturwissenschaftlich experimentell

usw.

Zuletzt blieb unangefochten und mit großer Mehrheit bei jungen und älteren Menschen, ehrenamtlichen wie professionellen Beteiligten folgender Name, der mit dieser Drucksache dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird:

ZeitZentrum Zivilcourage

Zur Vermittlungsarbeit wird folgender Untertitel Verwendung finden:

Mitmachen oder Widerstehen

Für Marketingzwecke könnten Verkürzungen, wie z.B. „Z³“ im weiteren Prozess Verwendung finden.

6. Lokale historische Bezüge am Theodor-Lessing-Platz: KZ-Ausschuss

Recherchen der Städtischen Erinnerungskultur haben ergeben, dass es in unmittelbarer Nähe des künftigen Lernorts folgenden geschichtlichen Bezug zur neuen Einrichtung gibt:

Auf dem heutigen Theodor-Lessing-Platz, früher Am Knappenort 7, arbeitete ab 1947 in einer Baracke der „Ausschuss ehemaliger Konzentrations-Häftlinge Hannover“, kurz „KZ-Ausschuss“. Der KZ-Ausschuss war im April 1945 auf Initiative des ehemaligen Häftlings des KZ Ahlem, Dr. jur. Victor Fenyés, und dem vormaligen Häftling und Rapportschreiber des KZ Mühlenberg, Gerhard Grande, gegründet worden.

Der eng mit den Behörden zusammenarbeitende KZ-Ausschuss half bei der Versorgung in Hannover wohnender und durchreisender ehemaliger Häftlinge mit Lebensmitteln, Wohnraum und Kleidung.

Im November 1945 setzte der Oberpräsident der Provinz Hannover den KZ-Ausschuss als „Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge der Provinz Hannover“ als zentrale Stelle für die Belange der ehemaligen Häftlinge in der Provinz Hannover ein. Die Aufgaben des KZ-Ausschusses wurden im März 1949 dem städtischen „Amt für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ übertragen. Der für das Land Niedersachsen zuständige Hauptausschuss wurde ein Jahr später aufgelöst.

Zur Erfolgsbilanz seiner humanitären Arbeit unter schwierigsten Umständen gehörten nicht nur die sozialen und ordnungspolitischen Leistungen des Ausschusses. Die würdige Bestattung der ermordeten KZ-Häftlinge und die Gestaltung der ersten Gedenkveranstaltungen zur Erinnerung an ihre Leiden in Stadt und Provinz Hannover ist sein Verdienst.

Die vom KZ-Ausschuss begründete Tradition der Erinnerung an die Opfer und die Verbrechen des NS-Regimes kann als Ausgangspunkt der städtischen Erinnerungskultur in Hannover gewertet werden.

41.0
Hannover / 06.12.2018

41.03 Städtische Erinnerungskultur

Stand: 21.11.2017

Pädagogisches Konzept

„Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus.“ (Arbeitstitel)

INHALT

Didaktische Reduktion in den Lernort-Zugängen.....	2
Begrüßung.....	2
Eintrittskarte.....	2
Portraitwand.....	3
Mein Erbe? / Chronik.....	3
Meine Welt?.....	4
Meine Nachbarn? / Darstellung zu „Mitmachen oder Widerstehen“.....	5
Meine Stadt?.....	6
Der Üstra-Linienplan.....	6
Die Stadtkarte.....	6
Forschendes Archiv (ForsA).....	6
Analog.....	7
Digital.....	7
Arbeitsgruppe Lernort Pädagogik:.....	7

Didaktische Reduktion in den Lernort-Zugängen

Die unterschiedlichen Module sollen im Rahmen eines Lernort-Besuchs einzeln, aber vor allem als kombinierte Workshops angeboten werden. Unter pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten lässt sich die Abfolge der Module als „wachsende Herausforderung“ für die Besucherinnen und Besucher des Lernorts bei zunehmender Komplexität der angebotenen historischen Sachverhalte beschreiben

Begrüßung

Im Eingangsbereich soll eine erste kurze textliche Anregung (z.B. Begrüßungstafel) die Besucher auf den Besuch im Lernort einstimmen und über den besonderen Charakter dieses spezifischen Lernorts und seiner Inhalte und Zugänge informieren, – beispielsweise durch ein kurzes Zitat, das die Aktualität der Beschäftigung mit der Geschichte verdeutlicht (Hannah Arendt: „Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen.“) Wünschenswert ist es auch, die Begrüßung so anzubringen, dass sie von außen sichtbar ist und bei vorbeigehenden Menschen Interesse erzeugt und somit den Lernort noch weiter in die Stadtgesellschaft einbindet.

Eintrittskarte

Jede/r Besucher/in erhält beim Eintritt in den Lernort eine Eintrittskarte. Es handelt sich hierbei um ein abgewandeltes System des Rollenspiels, das im Auswanderermuseum Bremerhaven seit Jahren erfolgreich eingesetzt wird. Auf der Karte ist nur das Portrait einer historischen Person aus dem Hannover der 1930er Jahre abgebildet, deren Biographie den Besucher während des Aufenthalts im Lernort bei allen Modulen begleitet. Die individuelle Neugier, die Geschichte dieser Person zu rekonstruieren und nachzuzeichnen wird angeregt, nicht aber der Impuls zur Identifikation mit der Person X ausgelöst. Deswegen soll mit der Eintrittskarte ein Auftrag zur Aufklärung verbunden werden: Die BesucherInnen sollen die Biographie der Person rekonstruieren; biographische Spuren finden sich hierfür in (fast) allen Modulen des Lernorts. Eine moralische Bewertung im Sinne der Leitfrage „MITMACHEN ODER WIDERSTEHEN?“ könnte durch eine Erweiterung des Rechercheauftrags ausgelöst werden.

Beispiel-Szenario: In den sozialen Netzwerken ist die Idee entstanden, dass nach PERSON X eine Schule (bei Schulgruppen die Schule, von der die Schüler/innen kommen) benannt werden soll.

Auftrag: Wer ist diese PERSON X und was verbindet X mit Hannover? Nach der Rekonstruktion der Biographie erfolgt die persönliche Bewertung und Einschätzung einer möglichen Würdigung. Das Szenario fördert mittels der Eintrittskarte eine größere Nähe der BesucherInnen zur Auseinandersetzung mit Person X als die sonst in mancher Hinsicht ähnlich funktionierende Eintrittskarte im Auswanderermuseum Bremerhaven.

Die BesucherInnen sollen am Schluss des Besuchs ihre Ergebnisse der Gruppe vorstellen und reflektieren. Hierfür sollen sich die Teilnehmer/innen mit ihrer PERSON X spielerisch auf ein großes Messband zwischen den Extremen „MITMACHEN ODER WIDERSTEHEN“ aufstellen. Aus der Aufstellung / Positionierung in einer Gruppe ergeben sich vergleichende Fragen nach

Handlungsoptionen, moralischen Urteilen und der Beantwortung der Ausgangsfrage: Soll nach dieser Person eine Schule benannt werden?

In einem weiteren Schritt soll wieder der Anschluss an die Lebenswelt der BesucherInnen gefunden werden. Hier ist Raum, die historischen Situationen mit eigenen Erlebnissen aus der Lebenswelt der Jugendlichen zu vergleichen, in denen sich die beteiligten SchülerInnen selbst positionieren mussten.

Portraitwand

Die Portraitwand „steuert“ den biographiebezogenen Einstieg in die Themen des Lernorts mit dem Fokus auf das leitende Narrativ „MITMACHEN ODER WIDERSTEHEN?“. Zu sehen sind 50 Fotos. Die Portraitwand wirkt auf Besucher zunächst nur über die Gesichtszüge auf den Foto-Portraits (eine eventuelle Bewertung eines bestimmten Portraits basiert auf Äußerlichkeiten).

Umfangreiche Vorschläge zur Auswahl der auf 50 Biographien begrenzten Portraitwand liegen vor. Diese Obergrenze kann mit guten Gründen verteidigt werden. Perspektivisch ist wichtig, dass keine vorgeschlagene Biographie „unter den Tisch fällt“, sondern aktuell einen festen Platz im >> Forschenden Archiv erhält. Um attraktiv zu bleiben, muss der Lernort immer wieder seine Auswahl an der Portraitwand prüfen und neuen Gesichtern Raum geben. Auch bei der Evaluation der pädagogischen Arbeit im Lernort ist darauf zu achten, ob die Start-Auswahl der 50 „funktioniert“.

Die „Eintrittskarte“ schafft beim Betrachten der Portraitwand eine Orientierung und garantiert, dass sich der Einzelne nicht beim Stöbern in diversen Portraits verliert. Der Auftrag entfaltet an der Portraitwand seine erste Wirkung. Vom Besucher wird erwartet, dass er an der Portraitwand erste Informationen über PERSON X einsammelt.

Die BesucherInnen haben die Möglichkeit interaktiv an der Portraitwand zu agieren und die Portraits „zum Sprechen zu bringen“: Hinter dem Portrait von PERSON X liegen zwei historische Informationsebenen, die geöffnet werden können und ein aussagekräftiges Zitat von oder über die Person, sowie grundlegende biographische Informationen enthalten. Sie beziehen sich auf die individuelle Lebensentscheidung „MITMACHEN ODER WIDERSTEHEN?“. PERSON X hat nun einen Namen und erste Eigenschaften (Alter, Geschlecht, politische Orientierung). Diese ersten biographischen Spuren sollten von den BesucherInnen auf einem Block / auf einem Kärtchen notiert werden.

Zu beachten: Die biographische Information darf nicht zu viel verraten / einordnen, da die SchülerInnen mit weiterem Interesse Spuren der Person im Lernort suchen sollen. Optional kann bei geführten Gruppen die biographische Vertiefungsebene ausgelassen werden.

Die Portraits sind für Besucher aller Altersstufen und Bildungswege erkennbar / anwendbar und spannend.

Mein Erbe? / Chronik

Alle Besuchergruppen, vorwiegend SchülerInnen, sollen während ihres Aufenthalts im Lernort diesen wissensbasierenden Ausstellungs-Bereich besuchen, in dem Überblickswissen zur Geschichte des Nationalsozialismus in Hannover und Deutschland mittels einer nach lokalen und reichsweiten Ereignissen aufgeschlüsselten Chronik vermittelt wird.

Die Tafeln der Chronik werden zur leichteren Einordnung in Zeitabschnitte gebündelt. Schwerpunkt sind natürlich die 13 Jahre (eine Tafel pro Jahr, in Hannover 12 Jahre, 2 Monate und 11 Tage) der NS-Herrschaft. Folgende Gliederung ist vorgegeben:

- ◇ Vorgeschichte
- ◇ 1933 – 1939
- ◇ 1939 – 1945
- ◇ Sondertafeln zur Verfolgung
- ◇ 1945 – 1949: Befreiung und direkte Nachkriegszeit
- ◇ 1949 – 1990
- ◇ 1990 – Gegenwart

Jeder Zeitabschnitt beginnt mit einem oder zwei (Collage) Signalbildern, die für Bildinterpretationen geeignet sind. Ein Bild zeigt z.B. die propagandistische Sicht der „Volksgemeinschaft“ und ein zweites Bild die reale Ausgrenzung und Verfolgung.

Als interaktive Anregung ist es möglich auf Methoden aus dem theaterpädagogischen Bereich zurückzugreifen: Zu jedem Jahr muss die Besuchsgruppe eine vorgegebene „Handlung/Aktivität“ als „Motto des Jahres“ absolvieren, über die im Anschluss diskutiert werden kann.

Für stärker kognitiv „gepolte“ Besucher (unabhängig von der Aufklärung einer Biographie) bietet die Chronik vielfältige Möglichkeiten des Einstiegs anhand von Aufgaben wie z.B.: Überlegt, wieso die NSDAP in einer Stadt wie Hannover so stark werden konnte? Stellt Vermutungen an, welche Berufsgruppen möglicherweise zu den frühen Nazis gehörten? Überlegt, was antisemitische Maßnahmen wie z.B. ... für Schulfreundschaften und Nachbarschaften zwischen christlichen und jüdischen Hannoveranern bedeuten mochten? Charakterisiert die Ereignisse des Jahres 1933 etc... aus verschiedenen Sichtweisen (konservativ – SPD – jüdisch – Kind – Beamter - ...).

Mit Hilfe von Wissensboxen, die in die Chronik integriert sind, sollen die Eintrittskarten mit den Inhalten der Chronik verknüpft werden. Neben den allgemeinen ereignisgeschichtlichen Daten enthält die Chronik auch Hinweise auf die 50 Biographien der Portraitwand. Die Chronik unterstützt somit die Aufgabe der biographischen Rekonstruktion. Gleichzeitig weitet sie den Blick auf Kontexte, die parallel zu den Biographien die Welt bestimmen. Es sollte vermieden werden, in der Chronik „alles“ (also viel zu viel) mitzuteilen. Für die anschauliche Visualisierung der Chronik ist die didaktische Reduktion zentral.

Meine Welt?

Der Zugang „Meine Welt?“ nutzt den pädagogischen Schwerpunkt einer lebensweltlichen Geschichtsvermittlung durch Inszenierungen, die sich die Jugendlichen selber erschließen. Sie setzen gemäß ihres eigenen Erfahrungs- und Wissenshorizonts inhaltliche Schwerpunkte. Die SchülerInnen stehen – sowohl in der Wahl der Inhalte als auch der pädagogischen Methoden – im Mittelpunkt. Der programmatische Titel des Zugangs „Meine Welt?“ spiegelt den subjektiv gewählten Zugang aus der Gegenwart in die Vergangenheit wieder. Gerade Jugendliche, die dem Besuch des Lernorts nicht offen gegenüberstehen, soll durch dieses Modul die Erschließung der Inhalte erleichtert werden.

Im Mittelpunkt steht die Inszenierung eines zerstörten heutigen Jugendzimmers, das begehbar ist und unter dem Motto „Anfassen, Mitmachen, Einmischen“ den stärksten interaktiven Fokus hat.

Das inszenierte Zimmer will Jugendliche mit ihrer Lebenswelt und ihrem Lebensgefühl abholen (mit Hilfe des Ideals des eigenen Zimmers, der eigenen Welt). Zuerst soll also die jugendliche Welt heute in einer Inszenierung wahrgenommen werden. Auf den zweiten Blick tauchen allerdings Dinge in dem Zimmer auf, die die aktuelle Wahrnehmung stören: Ein Tagebuch der Großmutter, die damals jung war, oder eine Zeitung von anno dazumal hinter der Tapete hervorlugt. In dem begehbaren Zimmer werden Spuren ausgelegt, die mit Hilfe der Chronik, der Nachbarn oder des Moduls „Meine Stadt?“ aufgeklärt werden können. In der multiperspektivischen Form werden zwei Zeitschienen miteinander verwoben. Hierbei gilt es zu beachten: die aktuelle Geschichte des möglichen Bewohners des Jugendzimmers darf fiktional sein; die Hinweise und Erzählungen der historischen Personen MÜSSEN real und authentisch bleiben.

Auch in diesem Modul sind Spuren von PERSON X von den Eintrittskarten zu finden, so dass auch hier die BesucherInnen weiterhin ihrem Rechercheauftrag folgen können. Die Teilnehmer / SchülerInnen sollen am Schluss des Besuchs ihre Ergebnisse der Gruppe vorstellen. Was nimmt der einzelne Besucher mit?

Die Inszenierung des Zimmers erfolgt in einem Beteiligungsprojekt mit Jugendlichen, um den Grad der Vermittlung möglichst authentisch gestalten zu können.

Meine Nachbarn? / Darstellung zu „Mitmachen oder Widerstehen“

Der Zugang „Meine Nachbarn?“ vertieft mit der Darstellung von Einzelpersonen bzw. Familien die biographische Vermittlungsebene. 13 Biographien werden im Nachbarn-Modul dargestellt. Diese 13 Biographien sind eine Teilmenge der 50. Sie werden bei Gruppenführungen von Schulklassen in der Regel nicht als Eintrittskarte vergeben, da die Geschichte der 13 in ausreichend recherchiertem Umfang präsentiert wird. Die Schulklassen-Eintrittskarte motiviert in diesem Modul zu ersten Vergleichen von Person X mit anderen Biographien. (Impuls: Welche von den 13 könnte mit Person X befreundet gewesen sein?)

Einzelbesucher- und Kleingruppen-Eintrittskarten werden bevorzugt für die 13 Biographien dieses Moduls ausgegeben. Die Darstellung der Biographien soll durch reale Objekte veranschaulicht werden, die alternative Ausgangspunkte für die Erzählung und das Verständnis einer Biographie sein können. Auf einer Symbol-Ebene repräsentiert das Objekt (z.B. der Koffer eines deportierten Juden) eine bestimmte historische Biographie. Zugleich hat der Koffer für jeden Besucher eine in der eigenen Biographie verankerte Bedeutung.

Die 13 Biographien sollen im Kontext einer Nachbarschaft und der daraus resultierenden Kontrolle sowie des Anpassungsdrucks (z.B. bei der Beflagung des Hauses) dargestellt werden. Dazu gehört das interessante Thema „Blockwart“, zu dem es in Hannover leider keine Vorarbeit gibt (anders in Stuttgart und Frankfurt). Ersatzweise ist die Thematisierung von Denunziation an ausgewählten Beispielen vorgesehen. So soll eine weitere qualitative Stufe der Kontextualisierung der Biographien erfolgen: Tiefere Einsicht in das Leben unter diktatorischen Verhältnissen, sei es auf der Täterseite (KZ-Kommandant), sei es auf Seiten der Verfolgten (Deportation, KZ) oder dazwischen in einem Graubereich. Schwerpunkte in diesem Teilbereich des Lernorts sollen neben der kontrollierenden Öffentlichkeit auch die Presse und Propagandamedien der behaupteten Volksgemeinschaft sein.

Meine Stadt?

Der lokalgeschichtliche Bezug tritt besonders beim topographischen Zugang „Meine Stadt?“ in den Vordergrund. Der topographische Zugang richtet sich durch den medial-digitalen Schwerpunkt an den Rezeptionsgewohnheiten von Jugendlichen aus. Der Zugang zu diesem Bereich ist durch die technische Steuerung, die in der Lebenswelt der Schüler/innen alltäglich ist, niedragschwellig und fördert somit auch die inhaltliche Beteiligung.

Der Üstra-Linienplan

Das Teilmodul „Üstra-Linienplan“, stellt ausgewählte Stationen / Haltestellen, die sich auf dem heutigen Fahrplan befinden, vertiefend durch Audio-Beiträge vor. Der Üstra-Linienplan ist erneut eine Annäherung an die Lebenswelt der Besucher. Der Plan gehört zu ihren alltäglichen Erfahrungen. Die Erfahrungen der U-Bahn-Stadtbahn-Gäste werden aufgenommen und mit Hilfe von Audio-Medien in die Vergangenheit transformiert.

Neben einer allgemeinen Darstellung assoziierter Orte bei den Stationen werden auch hier wieder Spuren für die biographische Rekonstruktion gelegt. Die BesucherInnen sollen die Linie finden, die PERSON X zu einem für ihn wichtigen Ort führt. Die Linie dient also als erstes Orientierungsmittel.

Anschließend geht es darum, die Haltestelle zu finden, die über PERSON X berichtet. Wer sich dort mit einem Audiostecker einklinkt, hört in kurzen Audio-Texten biographische Details zu PERSON X. Ergänzend ebenfalls einige Informationen zu Menschen, Institutionen, nahen Orten und mobilen Sachen im nahen Umfeld der Haltestelle.

Die Stadtkarte

Es handelt sich um die aktuelle Stadtkarte, die allerdings im Lernort auch Vergangenes in der aktuellen Karte zeigen kann, insbesondere Vergangenes in der historischen Stadtkarte z.B. aus dem Jahr 1938.

Allgemeine Informationen können mit Hilfe von inhaltlich gegliederten Masken abgerufen und somit topographische Zusammenhänge hergestellt werden (z.B. KZ-Außenlager, Stolpersteine, Orte der Zwangsarbeit, Übersicht über Straßennamen und (Um-)Benennungen, ...). Außerdem kann die Stadtkarte ganz einfach einen Spaziergang zeichnen, der z.B. zu Stätten der Topografie des Terrors oder der antisemitischen Verfolgung vorbereitet wurde.

Auch auf der Stadtkarte können jedoch die Spuren von PERSON X der Eintrittskarten aufgezeigt und nachgezeichnet werden – auch dieses Modul bedient den fortlaufenden Arbeitsauftrag.

Forschendes Archiv (ForsA)

Das ForsA enthält alle Inhalte (zumindest digital), die in den Lernmodulen und sonstigen Darbietungen im Lernort präsent sind. Es hat die Aufgabe, den selbständigen Besucher umfassend zu informieren: (a) mittels exemplarischer *analoger* Angebote; (b) mit einem *digitalen* lexikalischen Informationssystem. Das Informationssystem soll sowohl erste einfache Wissensfragen beantworten wie auch dem neugierig gewordenen Besucher komplexe Sachverhalte (bis hin zu wissenschaftlichen Monographien und Debatten) vermitteln; es dient auch Schülern, Studenten und Wissenschaftlern als Orientierung und verweist sie je nach Fragestellung auf weiterführende Archive und Bibliotheken in und außerhalb von Hannover sowie besonders auf die Gedenkstätte Ahlem. Das ForsA bildet als Grundlage alle Inhalte des Lernorts ab und verknüpft diese mit weiterführenden Informationen. Die weiterführenden Inhalte sind:

Analog

Ein auch in der Möblierung abgesetzter Arbeitsbereich, der konzentriertes Nachdenken und Studieren ermöglicht. Er enthält:

In einem Bücherschrank exemplarische Standardwerke zum Nachschlagen und Stöbern in einer kleinen Bibliothek sowie eine weitere kleine historische Bibliothek der verbrannten Bücher;

In einem Aktenschrank ausgewählte Reproduktionen von Protokollen des Rates aus den 1930er Jahren, Enteignungsakten, Häftlingsakten, Rassenschande-Prozessen, Wehrkraftersetzungs-Todesurteilen, Wiedergutmachungsverfahren, Restititionen etc.

In einem Karteikasten z.B. Reproduktionen der Meldekarten der Riga-Deportierten A-Z aus dem Jahr 1941.

Die Originale dieser analogen Medien liegen u.a. im Stadtarchiv Hannover, Stadtbibliothek, im Historischen Museum oder im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover, z.T. auch im Bundesarchiv u.a.m. Die Gedenkstätte Ahlem ist eine weiterführende Einrichtung für die Geschichte der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule. Der Lernort nimmt für diese Einrichtungen eine „Brückenfunktion“ war. Dorthin werden motivierte BesucherInnen des Lernorts verwiesen.

Für die nicht wissenschaftlich orientierten BesucherInnen hält ForsA (analog) das Dossier zu PERSON X bereit, das die bisher besucherseitig aufgespürten Informationen noch komplettieren und kann und z.B. mit Dokumentenausügen, Scans oder Bildern veranschaulicht. Die etwa 20-seitigen Dossiers sollten zweistufig aufgebaut sein: 10 Seiten für Einsteiger; weitere 10 Seiten (etwa farblich abgesetzt) für Fortgeschrittene.

Digital

Mit dem digitalen lexikalischen Informationssystem bietet ForsA noch weitere Vertiefungsmöglichkeiten.

Aus pädagogischer Perspektive steht ForsA am Ende eines Rundgangs durch den Lernort. ForsA wendet sich primär an User, die etwas wissen wollen und dafür schon erste Begriffe im Kopf haben. BesucherInnen des Lernorts, die noch nicht so fortgeschritten sind, benötigen einen Auftrag und die Gebrauchsanweisung, wie erste Schritte in ForsA gegangen werden können ohne in der Informationsflut von ForsA zu versinken. Hierzu dienen vor allem die Personen-Dossiers.

ForsA ist in der Standardkonfiguration für die BesucherInnen ein lokales System ohne Verbindung in das WWW. Wann es im Betrieb des Lernorts sinnvoll ist, den Zugang zum WWW frei zu schalten, soll nicht theoretisch, sondern auf der Grundlage von praktischen Erfahrungen entschieden werden.

Arbeitsgruppe Lernort Pädagogik:

Vom Beirat Erinnerungskultur: Friedrich Huneke, Bärbel Jogschies, Detlef Schmiechen-Ackermann, Martin Thunich

Von der Städtischen Erinnerungskultur: Julia Berlit-Jackstien, Florian Grumbles, Karljosef Kreter, Edel Sheridan-Quantz, Franziska Schmidt (Stadtteilkultur / Kulturelle Kinder- und Jugendbildung), Gitta Weymann (Zentrale Angelegenheiten Kultur)

Folgekosten für den "Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus"

	2019	2020	Bemerkung
Sachaufwand			
42220000 Erwerb GVG<=150+Ust	1.000,00 €	1.000,00 €	Betriebsaufwand / Verbrauchsmaterial
42312000 MieteMasch,Gerät,Kfz	10.000,00 €	10.000,00 €	Miete Kopierer und iPads "Meine Stadt"
42416000 Bewirtsch.,Grdst,Geb	10.000,00 €	10.000,00 €	Wartung und Sicherheit, u.a. betr. Einbruchmeldeanlage
42418000 Sonstige Reinigung	1.000,00 €	1.000,00 €	Betriebsaufwand / Verbrauchsmaterial
42713000 Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	5.000,00 €	Flyer, Karten, Publikationen
42914000 sonstige Aufw. DL	75.000,00 €	75.000,00 €	Honorar Teamer (2019/2020 ggf. Transfer zu Personalaufwand)
42917000 Aufwendungen Reparaturen	2.000,00 €	2.000,00 €	Betriebsaufwand / Verbrauchsmaterial
44310100 Drucksachen und Bürobedarf	5.000,00 €	5.000,00 €	Material für den Besuchsbetrieb
44310200 Umzugs- und Transportkosten	5.000,00 €	0,00 €	
44310300 Fernmelde- und Rundfunkgebüh	3.000,00 €	3.000,00 €	Betriebsaufwand / Verbrauchsmaterial
44310400 Postgebühren	1.000,00 €	1.000,00 €	Betriebsaufwand / Verbrauchsmaterial
44310500 Reise- / Fahrtkostenerstattung	5.000,00 €	5.000,00 €	Ausbau Forschendes Archiv
44310700 Zeitschriften und Bücher	4.000,00 €	4.000,00 €	Ausbau Forschendes Archiv
44310800 Sonstige Geschäftsaufwendungen	25.000,00 €	25.000,00 €	Veranstaltungen, Tagungen, Projekte
Sachaufwand	152.000 €	147.000 €	
Personalaufwand			
1 Stelle wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter	81.000 €	84.000 €	
1 Stelle pädagogisch- wissenschaftliche Mitarbeiterin / pädagogisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter	81.000 €	84.000 €	
Personalaufwand	162.000 €	168.000 €	
Gesamtkosten	314.000 €	315.000 €	

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Tramplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 14.01.2019

Änderungsantrag gemäß §§ 12 und 32 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste in die nächste Ratsversammlung

Zu der Drucksache **2968/2018 „Lernort: Die hannoversche Stadtgesellschaft und der Nationalsozialismus (Arbeitstitel)“; Pädagogische Konzeption, Herstellungs- und Folgekosten sowie Namensgebung**

Die Ratsversammlung möge beschließen,

den Lernort durch Erweiterung der Ausstattung um adäquate Audioguides barrierefrei für Personen mit visuellen Einschränkungen zu gestalten.

Begründung:

Der Lernort soll ein Ort sein, an dem auch Menschen mit visuellen Einschränkungen Zugang zu den Inhalten haben. Diese sollen den Lernort vollumfänglich und barrierefrei nutzen können, wie dies bereits in vielen Museen möglich ist. Dafür gibt es moderne Lösungen, beispielsweise die Audioguides von Nubart¹. Hier ermöglichen es sogenannte Karten-Audioguides, seh- und sogar hörgeschädigte Besucher über Smartphones zu informieren, die standardmäßig mit Anwendungen für die Nutzung durch Blinde und Sehbehinderte ausgestattet sind, oder aber über spezielle Smartphones für Blinde. Der Aufwand für den Lernort würde sich hierbei auf ein Mindestmaß reduzieren, weil diese Lösung ohne Geräte, ohne Wartung und ohne die Entwicklung teurer Apps auskommt. Ferner sind Übersetzungen möglich. Mit einem individuellen Code werden die Tonspuren direkt auf dem Smartphone gestreamt. Dadurch werden auch Schilder in Blindenschrift, die immer weniger Menschen beherrschen, und Touchpanels überflüssig.

¹ <https://www.nubart.eu/de/index.html>

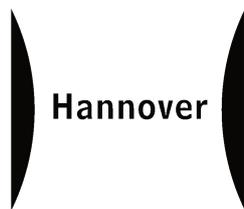
Daneben gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die maßgeschneiderte Lösungen für moderne visuelle, auditive und sprachliche Barrierefreiheit anbieten, so zum Beispiel Kulturaufnahme MV Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erfurt, Hypertouch in Fürstenwalde/Spree, Lauschtour in Mainz uvm.

S. Hauptstein

Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH
Bezirksratsherr im Stadtbezirk Südstadt-Bult

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0125/2019
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten

Antrag,

die Förderrichtlinie über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten aufgrund der Beitragsfreiheit zum 01.08.2018 entsprechend zu ergänzen und zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den beabsichtigten Regelungen trägt die Landeshauptstadt Hannover dazu bei, verbesserte Rahmenbedingungen für die Familien bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Gleichzeitig soll honoriert werden, dass Firmen durch die Schaffung von Betreuungsplätzen in betrieblichen Kindertagesstätten ebenfalls zu einer Verbesserung der Betreuungssituation beitragen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 36501 Kindertagesbetreuung

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	1.602.900,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-1.602.900,00

Haushaltsmittel in Höhe von 222.900 € stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 zur Verfügung. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Kosten aufgrund der Einführung der Beitragsfreiheit, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, in Höhe von 1.380.000 €. Hierbei handelt es sich um eine Kalkulationsgröße, da derzeit keine Aussage über die Anzahl der genutzten Plätze der Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover, die Belegung der Betreuungsformen sowie die von den Trägern der Betriebskindertagesstätten tatsächlich ausgelöste Finanzhilfe möglich ist.

Begründung des Antrages

Mit der DS 0379/2007 E1 und der DS 2095/2009 hat die Landeshauptstadt Hannover eine Bezuschussung rein betrieblicher Krippen - und Kindergartenplätze eingeführt. Die Firmen oder die von ihnen beauftragten Betreiber erhalten für jedes Kind im Alter von 0 und 6 Jahren mit Erstwohnsitz in Hannover ihrer Betriebsangehörigen einen Festbetrag von monatlich 150 €.

Hintergrund war seinerzeit, dass Firmen, die sich in der Kinderbetreuung engagieren und damit einen Beitrag zur Versorgung der in Hannover lebenden Kinder leisten, eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover erhalten.

Wenn es sich bei Betriebskindertagesstätten um Mischformen handelt, so dass auch betriebsfremde Kinder gefördert werden, erhalten die betriebsfremden Kinder, welche in Hannover ihren Erstwohnsitz haben, eine Förderung anhand der jeweils geltenden Finanzierungsrichtlinien für die öffentlichen Plätze der Landeshauptstadt Hannover. Dies ist durch die DS 2109/2012 geregelt.

Am 01.08.2018 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 124 ff.). Mit dieser Gesetzesänderung wird der Besuch einer Tageseinrichtung, für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, insgesamt bis zum Schuleintritt entgeltfrei gestellt. Die gesetzliche Neuregelung zur Beitragsfreiheit lautet wie folgt:

§ 21 Beitragsfreiheit

¹ Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. ² Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. ³ Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴ Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. ⁵ Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶ Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

Da reine Betriebskindertagesstätten keine Finanzhilfe nach § 16, § 16 a oder § 16 b erhalten, hätten Eltern dem Grundsatz des § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) nach, keinen Anspruch auf Beitragsfreiheit. Der niedersächsische Kultusminister, Herr Tonne, erklärte in einer Pressemitteilung, dass eine Erklärung zur Bereitschaft der Aufnahme betriebsfremder Kinder ausreiche, um die erhöhte Finanzhilfe auszulösen.

Daher geht die Verwaltung davon aus, dass die Träger der Betriebskindertagesstätten zukünftig grundsätzlich die Bereitschaft zur Aufnahme betriebsfremder Kinder ggü. dem Niedersächsischen Kultusministerium erklären.

Die Betriebskindertagesstätten leisten einen erheblichen Beitrag innerhalb der Landeshauptstadt Hannover zur Umsetzung des Rechtsanspruches und sollten demnach eine Gleichstellung erfahren. Des Weiteren sind die Betriebskindertagesstätten Teil der Bedarfsplanung für Kindertagesstättenplätze der Landeshauptstadt Hannover.

Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, in reinen Betriebskindertagesstätten, welche derzeit noch keine Landesfinanzhilfe auslösen, auf Antrag zusätzlich mit einem Betrag bis max. 305 € (bisheriger Höchstbeitrag Kindergarten) bzw. bis max. 320 € (bisheriger Höchstbeitrag Krippe) / belegten Platz / Monat zu fördern. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis in der Höhe des bisherigen von den Eltern zu leistenden Betreuungsentgeltes sowie der sog. Kinderlisten, welche jeweils zum Quartal einzureichen sind.

Betriebskindertagesstätten, welche sog. Mischgruppen (öffentl. Plätze/ Betriebsplätze) vorhalten, haben Anspruch auf die erhöhte Landesfinanzhilfe nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 16 b KiTaG. Durch die Erhöhung der Finanzhilfe ab 01.08.2018 auf 55 % wird ein Anteil am bisherigen Höchstbeitrag von 305 € bzw. 320 €, lt. Entgeltstaffel für Elternbeiträge der Landeshauptstadt Hannover, in Höhe von ca. 130 € refinanziert. Das verbleibende Defizit pro Kind / Monat beträgt somit 175 € für den Bereich Kindergarten sowie 190 € für den Bereich Krippe zum 01.08.2018. Dieses Defizit wird im Rahmen der Abrechnung für

Betriebsplätze in Mischgruppen, für Kinder mit Erstwohnsitz in Hannover, zusätzlich zum bisherigen Festbetrag von 150 € / Kind / Monat gewährt. Träger von Einrichtungen, in denen sog. Mischgruppen vorgehalten werden, sind verpflichtet, entsprechende Finanzhilfen bei der Landeschulbehörde geltend zu machen. Ein Versäumnis dessen oder fehlerhafte Angaben innerhalb der Anträge führen nicht zu einem Ausgleich durch die Landeshauptstadt Hannover.

Eine entsprechende Anpassung der Förderung, des sich ergebenden Defizits aufgrund der steigenden Erhöhung der Landesfinanzhilfe gem. § 16 b KiTaG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 2. DVO KiTaG, ist jährlich durchzuführen bis zur Deckung des bisherigen Höchstbeitrages lt. Entgeltstaffel für Betreuungsentgelte der Landeshauptstadt Hannover für Kinder in Höhe von 305 € / Kind / Monat für den Bereich Kindergarten bzw. 320 € / Kind / Monat für den Bereich Krippe.

Eine direkte Erstattung an die Eltern erfolgt somit nicht. Der Träger der jeweiligen Betriebskindertagesstätte hat die Eltern, im Rahmen der geltenden Entgeltstaffel für Betreuungsentgelte der Landeshauptstadt Hannover bzw. des bisherigen Höchstbeitrages für Kindergärten in Höhe von max. 305 €/Monat bzw. 320 € / Monat, entgeltfrei zu stellen.

Evtl. Zusatzbeiträge sind in gesonderten Betreuungsverträgen zu regeln und obliegen nicht dem Erstattungsanspruch gem. § 21 KiTaG.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Krippenkinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, auch weiterhin in der Krippe betreut werden können, da in der Regel ein Wechsel in den Kindergarten erst zum nachfolgenden Kindergartenjahr möglich ist.

51.4116.01.2019
Hannover

/

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2109/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten

Antrag,

zu beschließen, die Finanzierungsrichtlinien für Betriebskindertagesstätten zum 01.08.2012 entsprechend der Anlage dahingehend zu erweitern, dass auch betriebsfremde hannoversche Kinder in Betriebskindertagesstätten eine Förderung erhalten können.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den beabsichtigten Regelungen trägt die Stadt Hannover dazu bei, verbesserte Rahmenbedingungen für die Familien bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Gleichzeitig soll honoriert werden, dass sich Firmen für die Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet engagieren und damit ebenfalls zu einer Verbesserung der Betreuungssituation beitragen.

Kostentabelle

Aktuell stehen im Haushalt 935.000 € zur Verfügung. Sollten sich weitere Betriebe zur Einrichtung von betrieblichen Kindertagesstätten entscheiden, erhöht sich der Betrag. Pro Platz und Jahr fallen 1.800 € an. Mehrkosten entstehen nur, wenn in bestehenden Betriebskitas auch Kinder aus dem Stadtgebiet betreut werden.

Begründung des Antrages

Mit der DS 0379/2007 E1 und der DS 2095/2009 hat die Landeshauptstadt Hannover eine Bezuschussung rein betrieblicher Krippen - und Kindergartenplätze eingeführt. Die Firmen oder die von ihnen beauftragten Betreiber erhalten für jedes in Hannover lebende betreute Kind ihrer Betriebsangehörigen im Alter zwischen 0 und 6 Jahren einen Festbetrag von monatlich 150 €.

Hintergrund war seinerzeit, dass Firmen, die sich in der Kinderbetreuung engagieren und damit

einen Beitrag zur Versorgung der in Hannover lebenden Kinder leisten, eine finanzielle Beteiligung der LHH erhalten.

Ausdrücklich werden nur hannoversche Kinder (Krippe und Kindergarten) gefördert, gleichzeitig wurde davon ausgegangen, dass im Regelfall nur Kinder von Betriebsangehörigen in den Einrichtungen betreut werden.

Für hannoversche Kinder, die nicht betriebsangehörig sind (sog. Stadtkinder) und in der Betriebskita betreut werden, erhalten die Firmen bisher keine Förderung von der Landeshauptstadt Hannover. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu Rückfragen und Irritationen geführt, wenn Firmen betriebsfremde Kinder aus dem Stadtgebiet Hannover aufgenommen und keine Finanzierung erhalten haben.

Zukünftig sollen die Firmen auch für nicht betriebsangehörige Kinder aus dem Stadtgebiet Hannover (Stadtkinder) in einer Betriebskita oder Mischform monatlich 150 € erhalten.

Neue Betreuungsmodelle und höhere Anforderungen der Eltern und Arbeitgeber bezüglich Flexibilität und Individualität in der Tagesbetreuung sowie der hohe Bedarf an Betreuungsplätzen in Hannover machen eine Ausweitung der Finanzierung auch auf Stadtkinder notwendig.

Ebenso sehen die Regelungen zur Gewährung von Landesfördermitteln für das Personal eine Bereitschaft zur Belegung von mindestens einem Drittel der Plätze in Betriebskitas mit betriebsfremden Kindern vor. Diesen wird die neue Finanzierung ebenfalls gerecht.

Die Neufassung soll rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft treten. Da es sich um eine Verbesserung bzw. Anpassung der Finanzierung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort handelt, ist dies möglich. Evt. zusätzlich benötigte finanzielle Mittel werden im Produkt Kindertagesbetreuung bereitgestellt.

51.41
Hannover / 14.09.2012

Anlage

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten und –gruppen, Mischgruppen und die Vergabe von Betreuungsplätzen an Firmen und Betriebe

Stand August 2012

Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippenbetreuung) sowie Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren (Kindergarten). Es werden nur Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gefördert, unabhängig von einer Betriebszugehörigkeit der Eltern.

Grundlagen

1. Der Förderbetrag beträgt für einen betrieblichen Betreuungsplatz monatlich 150 €, unabhängig von der Firmenzugehörigkeit der Eltern. Öffentlich geförderte Plätze werden nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien gezahlt.
2. Spätere Strukturveränderungen in den Einrichtungen (Umstrukturierungen, Ausweitungen, Schließungen) sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Damit soll vermieden werden, dass dem städtischen Platzangebot ohne vorherige Mitteilung Plätze verloren gehen oder nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.
3. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für die Einrichtung.
4. Eine Förderung erfolgt unbefristet.

1. Betriebskindertagesstätten und -gruppen

Es handelt sich um Gruppen, die von Unternehmen/ Firmen zur Versorgung von Mitarbeiterkindern eingerichtet werden, Betreiber kann die Firma oder ein sonstiger Träger sein, es können auch mehrere Firmen zusammen eine Gruppe einrichten.

1. Die überwiegende Anzahl der Plätze in Betriebsgruppen soll an Kinder von Betriebsangehörigen vergeben werden.
2. Die verbleibenden Plätze können an Kinder mit 1. Wohnsitz in Hannover vergeben werden, unabhängig von einer Betriebszugehörigkeit der Eltern (Stadtkinder).
3. Für Betriebsgruppen wird kein Mietzuschuss gewährt.
4. In Betriebsgruppen wird kein Zuschuss zum Elternbeitrag und keine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Erstattung des Elternbeitrages im Rahmen des beitragsfreien Kindergartenjahres (das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung) kann bei der LHH beantragt werden.

5. Es können auch Sharingplätze gefördert werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich zwei Kinder einen Platz teilen und beide Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gemeldet sind. In diesen Fällen erfolgt eine Förderung in Höhe von 150 € pro Platz/Monat.

2. Mischgruppe

Es handelt sich um eine Gruppe, die grundsätzlich öffentliche Plätze bereitstellt, aber ein vorab festgelegtes Platzkontingent an Firmen vergeben kann.

Öffentliche Plätze sind nach der jeweiligen Förderrichtlinie bezuschusste Plätze, die allen hannoverschen Kindern offenstehen und die vollständig den städtischen Regelungen unterliegen.

1. Bei Mischgruppen ist die Anzahl der öffentlichen und der betrieblichen Plätze eindeutig festzulegen. Es ist ein Beschluss der Ratsgremien der LHH erforderlich.
2. Für Mischformen gilt ein gestaffelter Mietzuschuss pro Gruppe nach der Anzahl der betrieblichen Plätze. Ab dem vierten Betriebsplatz werden 2/3 und ab dem siebten Betriebsplatz 1/3 der Mietzuwendung der jeweiligen Förderrichtlinie gewährt. Ab dem zwölften Betriebsplatz wird kein Mietzuschuss mehr gewährt.
3. In Kleinen Kindertagesstätten (KKT) mit 10 Plätzen kann es grundsätzlich keine Mischgruppe geben. Der Fachbereich Jugend und Familie entscheidet auf Antrag des Trägers über Ausnahmegenehmigungen.

Verfahren

Die Abrechnung der Betriebsplätze erfolgt halbjährlich. Einzureichen sind Listen mit den Namen und Wohnorten der Kinder. Für Kinder von Betriebsangehörigen sind Abtretungserklärungen der Firmen vorzulegen, Stadtkinder sind in der Liste zu kennzeichnen.

Vorlage der Liste bis zum

10. August
10. Dezember

für den Abrechnungszeitraum

Januar - Juli
August - Dezember

Hinweis

Es ist möglich, dass eine Betriebskindertagesstätte aus der Region für hannoversche Kinder einen Zuschuss bei der Stadt Hannover beantragt und erhält.

2. Vergabe von Betreuungsplätzen durch Belegrechte von Firmen in Kindertagesstätten der Stadt Hannover

Grundsätzlich kann die Vergabe für alle Altersgruppen erfolgen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Grundlagen

1. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung im Stadtbezirk.
2. Eine Bewilligung erfolgt längstens bis zum altersbedingten Ausscheiden des Kindes aus der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort).
3. In begründeten Einzelfällen, z.B. aufgrund erforderlicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einem Wegfall des bisherigen Betreuungsangebotes führen, kann eine vorzeitige Aufhebung der Bewilligung erfolgen. Die Entscheidung darüber ist sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.eines Jahres) zu treffen und gegenüber den Eltern und der Firma bekannt zu geben.
4. Es werden maximal drei Plätze in einer Einrichtung vergeben.

Verfahren

5. Ein Antrag ist seitens der Firmen beim FB Jugend und Familie, OE 51.41, zu stellen.
6. Die Abrechnung mit den Firmen erfolgt halbjährlich.
7. Die Firmen leisten einen monatlichen Beitrag zu den laufenden Kosten gemäß folgender Übersicht:

Betreuungszeit	Kindergarten Euro	Krippe Euro	Hort Euro
Halbtags ohne Essen	100,00	168,00	124,00
Halbtags mit Essen/ Hort bis 16 Uhr	112,50	189,00	139,50
Dreiviertel/ Hort bis 17 Uhr	150,00	252,00	186,00
Ganztags/ Hort bis 18 Uhr	200,00	336,00	248,00

Es handelt sich um die Pauschalen, die innerhalb der Region für die Betreuung wohnortfremder Kinder in Kindertagesstätten vereinbart wurden.

Die Regelungen treten zum 01.08.2012 in Kraft.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

An die Stadtbezirke 01 - 13 (zur Kenntnis)
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2095/2009
Anzahl der Anlagen
Zu TOP

Fortsetzung der Förderung von Betriebskindertagesstätten

Antrag,

zu beschließen, dass die mit der DS 0379/2007 beschlossene Förderung von Betriebskindertagesstätten über den 01.08.2010 hinaus auf unbefristete Zeit verlängert wird und die als Anlage beigefügten Fördergrundlagen weiter Bestand haben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit dem Ausbauprogramm "5 x 300 Krippenplätze" trägt die Stadt Hannover dazu bei, den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der Ausbau der Kleinkindbetreuung orientiert sich an den Bedarfen der Eltern und Kinder. Eine ausgewogene Belegung der Gruppen sowie die Berücksichtigung familiärer Hintergründe werden durch die Aufnahmekriterien grundsätzlich sichergestellt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen: (HMK = Haushaltsmanagementkontierung)

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung			Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen	410.000,00	4645.000/718000
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	410.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-410.000,00	

Es handelt sich um die Fördersumme, die aktuell im Jahr 2009 zur Verfügung steht. Sollten sich weitere Betriebe zur Einrichtung von betrieblichen Kindertagesstätten entscheiden, erhöht sich der Betrag. Pro Platz und Jahr fallen 1.800 € an.

Begründung des Antrages

Mit der DS 0379/2007 hat die Landeshauptstadt Hannover eine Bezuschussung rein betrieblicher Krippen - und Kindergartenplätze eingeführt. Die Firmen oder die von ihnen beauftragten Betreiber erhalten für jedes in Hannover lebende betreute Kind einen Festbetrag von monatlich 150 €.

Die Bezuschussung war zunächst befristet, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie davon ausgegangen wurde, dass im Jahr 2010 ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Durch die beschlossene Einführung eines Rechtsanspruchs ab dem 01.08.2013 für Krippenkinder und der durchweg positiven Resonanz seitens der Firmen und Eltern, soll die Förderung unbefristet verlängert werden.

Die Plätze, insgesamt stehen aktuell rund 200 für Krippen- und 160 für Kindergartenkinder zur Verfügung, tragen zu einer Abrundung des vielfältigen städtischen Betreuungsangebotes bei. Für viele Eltern bietet sich dadurch die Möglichkeit, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Die Firmen und Betriebe können gleichzeitig qualifizierte MitarbeiterInnen im Betrieb halten und

profitieren auf diese Weise ebenfalls von der Einrichtung dieser Gruppen.

Die Summe von 150 € soll ebenfalls bestehen bleiben. Dies trägt dem Interesse der Firmen an einer Betreuung Rechnung. Zudem kann die erhöhte Landesförderung für Krippenplätze ebenfalls zu einer Entlastung beitragen. Die Stadt Hannover leistet mit ihrem Beitrag eine Anteilsfinanzierung.

In der Förderrichtlinie ist ebenfalls die Vergabe von Plätzen an ortsfremde Familien geregelt. Auch wenn diese bisher aufgrund des fehlenden Platzangebotes noch nicht zum Tragen kam, soll die generelle Regelung Bestand haben. Die Beträge haben sich nicht verändert.

Die Finanzierung ist für 2010 im Kita-Budget veranschlagt und wird in den Folgejahren fortgeschrieben.

51.41
Hannover / 30.09.2009

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten und die Vergabe von Betreuungsplätzen an Firmen und Betriebe

Stand September 2009

Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

1. Betriebskindertagesstätten

Es handelt sich um Kinderbetreuungseinrichtungen, die von Unternehmen/ Firmen eingerichtet werden und in denen fast ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippenbetreuung) sowie Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren (Kindergarten).

Grundlagen

1. Es werden nur Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gefördert.
2. Der Förderbetrag beträgt für einen Betreuungsplatz monatlich 150 €.
3. Spätere Strukturveränderungen in den Einrichtungen (Umstrukturierungen, Ausweitungen, Schließungen) sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Damit soll vermieden werden, dass dem städtischen Platzangebot ohne vorherige Mitteilung Plätze verloren gehen oder nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.
4. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für die Einrichtung.
5. Eine Förderung erfolgt **unbefristet**.

Verfahren

Zur Abrechnung sind halbjährlich Listen mit den Namen und den Wohnorten der Kinder einzureichen.

Hinweis

Es ist möglich, dass eine Betriebskindertagesstätte aus der Region für diese Kinder einen Zuschuss bei der Stadt Hannover beantragt und erhält.

2. Vergabe von Betreuungsplätzen durch Belegrechte von Firmen in Kindertagesstätten der Stadt Hannover

Grundsätzlich kann die Vergabe für alle Altersgruppen erfolgen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Grundlagen

1. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung im Stadtbezirk.
2. Eine Bewilligung erfolgt längstens bis zum altersbedingten Ausscheiden des Kindes aus der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort).
3. In begründeten Einzelfällen, z.B. aufgrund erforderlicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einem Wegfall des bisherigen Betreuungsangebotes führen, kann eine vorzeitige Aufhebung der Bewilligung erfolgen. Die Entscheidung darüber ist sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.eines Jahres) zu treffen und gegenüber den Eltern und der Firma bekannt zu geben.
4. Es werden maximal drei Plätze in einer Einrichtung vergeben.

Verfahren

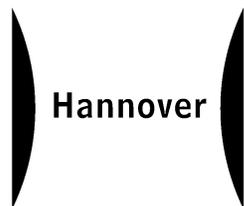
5. Ein Antrag ist seitens der Firmen beim FB Jugend und Familie, OE 51.41, zu stellen.
6. Die Abrechnung mit den Firmen erfolgt halbjährlich.
7. Die Firmen leisten einen monatlichen Beitrag zu den laufenden Kosten gemäß folgender Übersicht:

Betreuungszeit	Kindergarten Euro	Krippe Euro	Hort Euro
Halbtags ohne Essen	100,00	168,00	124,00
Halbtags mit Essen/ Hort bis 16 Uhr	112,50	189,00	139,50
Dreiviertel/ Hort bis 17 Uhr	150,00	252,00	186,00
Ganztags/ Hort bis 18 Uhr	200,00	336,00	248,00

Es handelt sich um die Pauschalen, die innerhalb der Region für die Betreuung wohnortfremder Kinder in Kindertagesstätten vereinbart wurden.

Die Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 0379/2007 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Förderung von Betriebskindertagesstätten und Belegung von Plätzen durch Firmen

In seiner Sitzung am 23.04.2007 hat der Jugendhilfeausschuss mit 8:4:3 Stimmen den als Anlage beigefügten Antrag 0945/2007 der SPD-Fraktion/Bündnis 90/ DIE GRÜNEN beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

Ziffer 1:

Die entstehenden jährlichen Mehrkosten von 153.000 € sind zurzeit nicht im Haushalt veranschlagt und stellen eine dauerhafte Belastung für das Kindertagesstättenbudget dar. Die Firmen haben diese Betreuungsplätze bereits eingerichtet und selbst finanziert.

Die Betreuung der Kinder von 3 bis 5 Jahren kann im Gegensatz zur Kinderbetreuung unter 3 Jahren durch das vorhandene Platzangebot in Hannover abgedeckt werden. Zudem muss hier die im Rahmen des Rechtsanspruchs vorgesehene wohnortnahe Betreuung der Kinder Berücksichtigung finden.

Sowohl der am Bedarf orientierte als auch der finanzielle Schwerpunkt sollte daher auf die Einrichtung von Betreuungsangeboten für die unter 3-jährigen Kinder gelegt werden.

Ziffer 3:

Bei einer Verpflichtung für die gesamte Kindergartenzeit ist der Handlungsspielraum der LHH für eine Veränderung des Platzangebotes erheblich eingeschränkt. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der sich ständig verändernden Nachfragesituation aus Sicht der Verwaltung

problematisch.

Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen und die Drucksache der Verwaltung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den beabsichtigten Regelungen trägt die Stadt Hannover dazu bei, verbesserte Rahmenbedingungen für die Familien bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Gleichzeitig soll honoriert werden, dass sich Firmen für die Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet engagieren und damit ebenfalls zu einer Verbesserung der Betreuungssituation beitragen. Durch die Möglichkeit der Platznutzung für Firmenangehörige kann zudem eine optimale Auslastung der Einrichtungen gesichert werden.

Kostentabelle

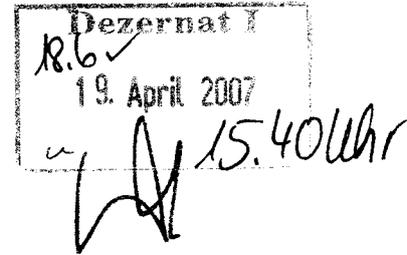
Die beabsichtigten Veränderungen zu Ziffer 1 führen zu Zusatzkosten von jährlich rund 153.000 €, ausgehend von den bisher vorhandenen Kindergartenplätzen in Betriebskitas.

51.41
Hannover / 30.04.2007

Top:

**SPD-Fraktion im Rat der
Landeshauptstadt Hannover**

**Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Im Rat der Landeshauptstadt Hannover**



17.04.2007

In den

- Jugendhilfeausschuss (23.04.07)
- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss

In die Ratsversammlung

Änderungsantrag

gem. § 34 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover

Zur DS 0379/2007

**Förderung von Betriebskindertagesstätten und
Belegung von Plätzen durch Firmen**

Die Verwaltung wird beauftragt, die obige DS durch nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

Antrag, mit den als Anlage beigefügten Förderrichtlinien zu beschließen, dass

1. beginnend ab dem 01.01.2007 befristet bis zum 31.07.2010 für jedes Kind bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in Hannover hat und in einer Betriebskindertagesstätte betreut wird, auf Antrag des Einrichtungsträgers ein monatlicher Festbetrag von 150 € gewährt wird,
2. Firmen die Möglichkeit erhalten, bis zu drei Plätze in städtisch geförderten Kindertagesstätten für ihre Beschäftigten zu reservieren, sofern der Bedarf vor Ort nach Prüfung durch die Stadt eine Freigabe der Plätze zulässt. Für die Nutzung ist dann ein monatliches Entgelt seitens der Firmen an die Stadt Hannover zu entrichten (z.B. für einen Ganztagsplatz monatlich 336 €).
3. In der Förderrichtlinie wird unter 2. Grundlagen die Nr. 2 dahingehend geändert, dass eine Platzbewilligung für den Zeitraum bis zum altersbedingten Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erfolgt. In begründeten Einzelfällen kann eine Bewilligung vorzeitig ausgehoben werden.

Begründung:

Zu 1)

Die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten ist politisch als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewünscht und weiter voranzutreiben. Betriebe, die sich zur Einrichtung einer betriebseigenen oder betriebsnahen Einrichtung entscheiden, sind grundsätzlich zu unterstützen und zu fördern. Hierbei ist es unerheblich, ob die zu betreuenden Kinder im Krippen-, Krabbel- oder Kindergartenalter sind. Kinder im Rechtsanspruchsalter, die in einer Betriebs-Kita betreut werden, schaffen in sonstigen städtisch geförderten Einrichtungen Platz für die Umwidmung von Betreuungsplätzen von Kindergarten- in Krippengruppen. Ferner sollen die Kinder bis zu ihrer Einschulung das bedarfsgerechte Angebot der Betriebs-Kita nutzen können. In der Zukunft wird der Bedarf an Krippen- und Krabbelplätzen noch steigen. Mit der Möglichkeit zur finanziellen Förderung der Kindergartenkinder in Betriebs-Kitas schafft sich die Landeshauptstadt Hannover die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Umwidmung in den Stadtteilen.

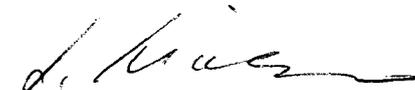
Zu 2.)

Der Absatz ist unverändert aus der Verwaltungsdrucksache übernommen.

Zu 3)

Die „Belegung“ von Plätzen in Kindertagesstätten durch Firmen ist unterstützenswert. Es muss jedoch für ein Kind, das einen Platz über die Anmietung des Arbeitgebers eines Elternteils erhält, keine Nachteile beinhalten. Diese würden insbesondere dann entstehen, wenn ein Platz nur für ein Jahr zur Verfügung gestellt und jährlich erneuert werden müsste. Diese Ungleichbehandlung zu Kindern, die von ihren Eltern direkt in einer Kita angemeldet werden, darf es nicht geben. Deshalb soll eine Platzanmietung für die Dauer der Betreuungsjahre der jeweiligen Einrichtung möglich sein.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0255/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2018

Antrag,

die in der Anlage 1 der Drucksache beigefügte Satzung rückwirkend zu beschließen und zum 01.08.2018 in Kraft zu setzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Förderung der Kindertagespflege dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle

Die finanziellen Belastungen dieser Änderungen werden insgesamt pro Jahr rund 380.000,00 € betragen. Die Mittel stehen im Budget zur Verfügung.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2019 und 2020 im Produkt 36101 „Kindertagespflege“ zur Verfügung.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36101 Tagespflege

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Öffentlichrechtl. Entgelte	-240.000,00	Transferaufwendungen	140.000,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-380.000,00

Begründung des Antrages

Durch die nachfolgenden Änderungen der Kindertagespflegesatzung werden die Fördermöglichkeiten der Kindertagespflege erweitert und qualitativ verbessert. Somit können zukünftig die Familien in Hannover noch bedarfsgerechter mit Angeboten der Kindertagespflege versorgt werden. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Am 22.06.2018 hat der Niedersächsische Landtag beschlossen, dass Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch haben, eine Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Aufgrund der großen Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist es in der Regel nicht möglich unterjährig drei-jährigen Kindern, die in der Tagespflege betreut werden, einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen. Entsprechend ist vorgesehen, diese Regelung auch auf die Kindertagespflege zu übertragen, damit der Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII in der Kindertagespflege weiterhin umgesetzt werden kann. Durchschnittlich sind ca. 10 % der Kinder, die die Kindertagespflege nutzen, im Kindergartenalter. Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt häufig zum 1.8. eines Jahres.

Für Geschwister beitragsfreier Kinder soll die Geschwisterermäßigung für einen Übergangszeitraum zunächst in der bisherigen Form bestehen bleiben und zum 01.08.2020 analog der Entgeltregelung im Kindertagesstättenbereich in der Form abgeändert werden, dass insofern das älteste Kind beitragsfrei ist, das zweitälteste den vollen Beitrag zu leisten hat.

2. Vielfach besteht seitens Familien der Wunsch, dass ihr Kind die Kindertagespflege nur an vier Werktagen pro Woche nutzen soll. Zugleich gibt es eine nennenswerte Anzahl an Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege gleichfalls nur an vier Werktagen pro Woche ausüben bzw. ausüben möchten. Entsprechend wird die Kindertagespflege gegenwärtig auch schon an vier Werktagen pro Woche

angeboten, genutzt und durch die Landeshauptstadt Hannover gefördert. Hier soll die Satzung der tatsächlichen Praxis angepasst werden.

3. Derzeit besteht die Möglichkeit, den Tagespflegepersonen für die Ausübung der Kindertagespflege anstelle des pädagogischen Entgelts ein sog. erhöhtes pädagogisches Entgelt zu gewähren, wenn beispielsweise Kinder mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen die Kindertagespflege nutzen und dadurch bedingt eine inhaltlich intensivere Kindertagespflege zu erbringen ist. Das erhöhte pädagogische Entgelt wird in 0,6 % aller geförderten Kindertagespflegen gewährt. Hier ist das erhöhte pädagogische Entgelt jedoch nicht immer auskömmlich, so dass jetzt beabsichtigt wird, neben den beiden bereits bestehenden pädagogischen Entgeltstufen noch eine weitere Stufe in die Satzung aufzunehmen. Die neue Stufe soll insbesondere die Fälle in der Kindertagespflege abdecken, in der überdurchschnittlich qualifizierte Tagespflegepersonen die Kindertagespflege zu ungünstigen Zeiten über Kinder mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen ausüben und dadurch bedingt weitere (Regel-) Kindertagespflegen nicht mehr ausgeübt werden können. Die drei geplanten pädagogischen Entgeltstufen sind jeweils in den Anlagen 1 und 2 der Drucksache dargestellt.
4. Es ist vorgesehen, die an die Tagespflegeperson zu leistende Sachmittelpauschale für eine Hauptmahlzeit von 54 € auf 60 € pro Monat und Kind anzuheben, um auch weiterhin auskömmliche Sachmittel für qualitativ ausreichende und kindgerechte Hauptmahlzeiten zu gewährleisten. Die Sachmittelpauschale in Höhe von 54 € wird seitdem 01.10.2015 gewährt aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten wird der Betrag um 6,00 € erhöht.
5. Es ist beabsichtigt, dass die Vergütung für das Belegungsrecht von 350,00 € auf 450,00 € monatlich je Tagespflegeplatz angehoben wird, damit diesbezüglich mehr Tagespflegepersonen mit überdurchschnittlichen Qualifikationen und Fähigkeiten gewonnen werden können.
6. Da die Unfallversicherung die Beiträge erhöht hat und gemäß §23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII einen Anspruch auf Übernahme besteht, wird die Pauschale von derzeit 0,02 € um 0,01 € pro Kind und Stunde erhöht. Die Pauschale für Aufwendungen zur Unfallversicherung wird pro Stunde und Kind um 0,01 € erhöht, damit diese auch zukünftig auskömmlich sind.
7. Zudem soll der Teil der Satzung, der sich mit der Festsetzung des Kostenbeitrags befasst (§§ 5 ff.) neu geordnet und inhaltlich der Entgeltregelung für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover angeglichen werden. Hier beziehen sich die wesentlichen textlichen Änderungen auf den vom Einkommen abzusetzenden Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a EStG sowie auf die Deckelung der Anerkennung der maximalen Höchstgrenze des Behinderten-Pauschbetrags je nach Behinderungsgrad.

51.4

Hannover / 24.01.2019

Anlage 1 (der Drucksache)

Satzung über die Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

-Kindertagespflugesatzung-

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ folgendes beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.06.2013 (Gem. Abl. 2013, S. 273), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2017 (Gem. Abl. 2017, S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Voraussetzungen und Umfang der Förderung

(1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Hannover auf Förderung in Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen.

(2) Anspruchsberechtigt ist ein Kind, das die achte Lebenswoche vollendet und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf

1. eines nicht schulpflichtigen Kindes oder eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes von zwei bis zehn Stunden,

2. eines Schulkindes von zwei bis fünf Stunden während der Schulzeit und von zwei bis zehn Stunden während der Schulferien,

jeweils in vollen Stunden an vier oder fünf Werktagen je Kalenderwoche und bei einer zur Kindertagespflege persönlich geeigneten Person in zur Kindertagespflege geeigneten Räumen. Erfolgt die Kindertagespflege ergänzend, darf diese zusammen mit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung die tägliche Höchstdauer gemäß Satz 1 nicht überschreiten.

(4) Die Landeshauptstadt Hannover kann auch einen Bedarf, der über die Höchstdauer an Stunden pro Werktag oder an Werktagen pro Kalenderwoche gemäß Abs. 3 hinausgeht, fördern, wenn

1. die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung trotz eines wirksamen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht stattfindet,

2. nur dadurch Arbeitssuche, Eingliederung in Arbeit, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten mit der Ausübung der Personensorge gegenüber dem Kind vereinbart werden können,

3. beim Kind ein besonderer Förderbedarf besteht.

Besteht ein derartiger Bedarf an Kindertagespflege, ist er besonders zu begründen und nachzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,

2. wenn das zu fördernde Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen vorsieht,

4. wenn die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten über Sonntage und gesetzliche Feiertage hinaus Schließzeiten innerhalb eines Jahres

a. von mehr als 20 Tagen bei einer Kindertagespflege an vier Werktagen pro Kalenderwoche,

b. von mehr als 25 Tagen bei einer Kindertagespflege an fünf Werktagen pro Kalenderwoche

oder

c. von mehr als 30 Tagen bei einer Kindertagespflege an sechs Werktagen pro Kalenderwoche

vertraglich vereinbart haben.

5. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zu erbringen beabsichtigen; es sei denn, die Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten abhängig beschäftigt oder es handelt sich um ein Entgelt für freiwillige Wahlenleistungen,

6. wenn die Erziehungsberechtigten für die Bereitstellung der Kindertagespflege eine Sicherheitsleistung zu erbringen beabsichtigen, auf die die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber zugreifen kann,

7. wenn die Erziehungsberechtigten im Falle der Nutzung der Ersatzkindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 7 beabsichtigen, der Tagespflegeperson die gemäß § 3 Abs. 4 ausgeschlossenen laufenden Geldleistungen zu ersetzen.

(6) Schließzeiten im Sinne dieser Satzung sind Werktage, an denen die Kindertagespflege geplant nicht stattfindet. Schließzeiten sind mit Abschluss des zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu schließenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrages festzulegen und dienen der Tagespflegeperson zur Erholung und zur Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen.

(7) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson außerhalb vereinbarter Schließzeiten, insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, stellt die Landeshauptstadt Hannover dem Tagespflegekind auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege.

(8) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise.

(9) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß Abs. 1 endet,

1. wenn die Erlaubnis der Tagespflegeperson zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII aufgehoben wird oder aus anderen Gründen endet,

2. wenn die durch die Tagespflegeperson ausgeübte Kindertagespflege nicht mehr den Anforderungen des § 24 SGB VIII (Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag) entspricht,

3. wenn der zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten bestehende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag endet,

4. wenn das Kind die Kindertagespflege innerhalb eines Monats an weniger als der Hälfte der vereinbarten Nutzungstage in Kindertagespflege in Anspruch genommen hat, ohne dass hierfür ein triftiger Grund, wie beispielsweise eine Erkrankung des Kindes, bestand.

Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst

1. ein Entgelt für die gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII geleistete Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertagespflege,

2. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Alterssicherung,

3. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Krankenversicherung,

4. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen Pflegeversicherung,

5. einen pauschalierten Betrag als Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur eigenen gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,

6. pauschalierte Beträge als Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel,

7. eine Vergütung für die Übertragung des Rechts zur Belegung des Tagespflegeplatzes auf die Landeshauptstadt Hannover durch Vertrag in schriftlicher Form.

(2) Die Höhe der Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1 - 7 ergibt sich aus Anlage 1. Diese Leistungen können entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst werden.

(3) Weitergehende Ansprüche gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege ausfällt und das geförderte Kind eine Ersatzkindertagespflegestelle im Sinne des § 2 Abs. 7 nutzt.

(5) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung kann ausgeschlossen werden, wenn die Tagespflegeperson einen zu führenden und ein Jahr aufzubewahrenden Stundennachweis über die Anwesenheitszeiten der Tagespflegekinder nach Aufforderung dem Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover nicht vorgelegt hat.

(6) Die laufende Geldleistung wird monatlich ausgezahlt und zwar rückwirkend am Ende eines Kalendermonats.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Einmalige Beihilfe

(1) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson eine Beihilfe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr gewähren, wenn infolge eines schadensverursachenden Ereignisses von außen, das von der Tagespflegeperson auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte, eine Stilllegung des Betriebs der Tagespflegestelle droht.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Fortbildung in der Kindertagespflege eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100 % des Teilnahmeentgelts gewähren.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Ist die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nur deswegen erforderlich, weil die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte trotz eines wirksamen Betreuungsvertrages mit der Einrichtung aus betrieblichen Gründen ausfällt, wird kein Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertagespflege erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 9), der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes regeln.

(2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung nur ein Kostenbeitrag in Höhe der Verpflegungspauschale zu entrichten, sofern die tägliche Betreuungszeit des Kindes insgesamt, d.h. zusammen mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, zehn Stunden nicht übersteigt.

(3) Der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 wird abweichend von Absatz 1 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Nehmen mit dem Kostenbeitragsschuldner zusammenlebende Kinder gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und Angebote in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird für das älteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag, für das zweitälteste dieser Kinder der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder der volle Kostenbeitrag zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Kostenbeitragspflicht gem. § 7 Abs. 2 befreit ist.

(5) Wird ein älteres Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Region Hannover gefördert und wird dabei für dessen Verpflegung ein Essengeld entrichtet, ist die Verpflegung eines jüngeren Kindes in Kindertagespflege nicht beitragspflichtig.

(6) Erhält der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Kinderbetreuungskosten- und übersteigen diese Leistungen den nach den vorstehenden Absätzen errechneten Kostenbeitrag, schuldet der Kostenbeitragsschuldner abweichend von Absatz 1 und Anlage 2 einen Betrag in Höhe der Leistung nach § 87 SGB III.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes und der Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag) gem. § 14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder freiwillige Beiträge für eine private Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, wenn damit ein der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechender Schutz gewährleistet wird,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit die den Mindesteinkommenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,

4. der Pauschbetrag für Werbungskosten gem. § 9 a Einkommenssteuergesetz (EStG) für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen.
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
7. Im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderter-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

(3) Für die Berechnung des Einkommens im Sinne des Abs. 1 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28.11.1962 in der zum Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags jeweils gültigen Fassung.

(4) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 des dem Förderbeginn vorangehenden Kalenderjahres zu verstehen. Haben sich das monatliche Einkommen oder die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners, das bzw. die für die Höhe des Kostenbeitrags gem. § 7 maßgeblich sind, seit dem Vorjahr jedoch in einer Weise verändert, dass die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Kostenbeitragsstufe zu erfolgen hätte, ist das durchschnittliche zu erwartende Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der auf den Betreuungsbeginn folgenden zwölf Monate maßgeblich.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Einkommensgrenze

- (1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus
 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII
 2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der für Hannover geltenden Mietstufe gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und
 3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragsschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, jederzeit auf entsprechende Aufforderung der Landeshauptstadt Hannover Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und diese durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist und kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages gem. § 7 Abs. 3 vorliegt. Geeignete Unterlagen können beispielsweise sein: Einkommenssteuerbescheid, Einkommenssteuererklärung, Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Pflicht einen Kostenbeitrag vorläufig wie folgt festsetzen:

- a. bei schuldhafter Nichterfüllung: abweichend von § 7 Abs. 1 ohne Berechnung nach der höchsten Kostenbeitragsstufe der jeweiligen Betreuungszeit,
- b. bei unverschuldeter Nichterfüllung: abweichend von § 8 Abs. 3 und 5 berechnet aufgrund des durchschnittlichen Monatseinkommens eines früheren Kalenderjahres.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Mitteilungspflichten; Neuberechnung

(1) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie zu einem Wechsel in der Kostenbeitragsstufe führt oder führen könnte. Dieses gilt insbesondere bei:

- a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
- b) Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
- c) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden
- d) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
- e) Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- f) Wegfall von Erwerbseinkommen und Bezug von Rente oder Sozialleistungen
- g) zukünftigem Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

10. § 13 entfällt hier, wurde in § 11 aufgenommen

11. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1										
	(1.)	(2.)	(3.)	(4.)	(5.)	(6.)	(7.)	(8.)	(9.)	(10.)
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	§ 3 Abs. 1 Nr. 6			§ 3 Abs. 1 Nr. 7	
	pädagogisches Entgelt, Stufe 1	Betrag zur Alterssicherung	Betrag zur Krankenversicherung	Betrag zur Pflegeversicherung	Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	Beträge für Sachmittel			Vergütung für Belegungsrecht	
						Kindertagespflege im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten	Kindertagespflege nicht im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten, sondern in einem anderen Privathaushalt	Kindertagespflege außerhalb von Privathaushalten in anderen geeigneten Räumen	Kindertagespflege mit Hauptmahlzeit	
Nutzungsumfang, 4 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz
12	645,60 €	61,44 €	51,24 €	10,20 €	6,12 €	92,28 €	297,24 €	450,96 €	48,00 €	450,00 €
11	591,80 €	56,32 €	46,97 €	9,35 €	5,61 €	84,59 €	272,47 €	413,38 €	48,00 €	450,00 €
10	538,00 €	51,20 €	42,70 €	8,50 €	5,10 €	76,90 €	247,70 €	375,80 €	48,00 €	450,00 €
9	484,20 €	46,08 €	38,43 €	7,65 €	4,59 €	69,21 €	222,93 €	338,22 €	48,00 €	450,00 €
8	430,40 €	40,96 €	34,16 €	6,80 €	4,08 €	61,52 €	198,16 €	300,64 €	48,00 €	450,00 €
7	376,60 €	35,84 €	29,89 €	5,95 €	3,57 €	53,83 €	173,39 €	263,06 €	48,00 €	450,00 €
6	322,80 €	30,72 €	25,62 €	5,10 €	3,06 €	46,14 €	148,62 €	225,48 €	48,00 €	450,00 €
5	269,00 €	25,60 €	21,35 €	4,25 €	2,55 €	38,45 €	123,85 €	187,90 €	48,00 €	450,00 €
4	215,20 €	20,48 €	17,08 €	3,40 €	2,04 €	30,76 €	99,08 €	150,32 €	48,00 €	450,00 €
3	161,40 €	15,36 €	12,81 €	2,55 €	1,53 €	23,07 €	74,31 €	112,74 €	48,00 €	450,00 €
2	107,60 €	10,24 €	8,54 €	1,70 €	1,02 €	15,38 €	49,54 €	75,16 €	48,00 €	450,00 €
Nutzungsumfang, 5 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz
12	809,64 €	77,16 €	64,32 €	12,84 €	7,68 €	115,68 €	372,72 €	565,44 €	60,00 €	450,00 €
11	742,17 €	70,73 €	58,96 €	11,77 €	7,04 €	106,04 €	341,66 €	518,32 €	60,00 €	450,00 €
10	674,70 €	64,30 €	53,60 €	10,70 €	6,40 €	98,40 €	310,60 €	471,20 €	60,00 €	450,00 €
9	607,23 €	57,87 €	48,24 €	9,63 €	5,76 €	86,76 €	279,54 €	424,08 €	60,00 €	450,00 €
8	539,76 €	51,44 €	42,88 €	8,56 €	5,12 €	77,12 €	248,48 €	376,96 €	60,00 €	450,00 €
7	472,29 €	45,01 €	37,52 €	7,49 €	4,48 €	67,48 €	217,42 €	329,84 €	60,00 €	450,00 €
6	404,82 €	38,58 €	32,16 €	6,42 €	3,84 €	57,84 €	186,36 €	282,72 €	60,00 €	450,00 €
5	337,35 €	32,15 €	26,80 €	5,35 €	3,20 €	48,20 €	155,30 €	235,60 €	60,00 €	450,00 €
4	269,88 €	25,72 €	21,44 €	4,28 €	2,56 €	38,56 €	124,24 €	188,48 €	60,00 €	450,00 €
3	202,41 €	19,29 €	16,08 €	3,21 €	1,92 €	28,92 €	93,18 €	141,36 €	60,00 €	450,00 €
2	134,94 €	12,86 €	10,72 €	2,14 €	1,28 €	19,28 €	62,12 €	94,24 €	60,00 €	450,00 €
Nutzungsumfang, 6 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz
12	973,32 €	92,76 €	77,28 €	15,48 €	9,24 €	139,08 €	448,08 €	679,80 €	72,00 €	450,00 €
11	892,21 €	85,03 €	70,84 €	14,19 €	8,47 €	127,49 €	410,74 €	623,15 €	72,00 €	450,00 €
10	811,10 €	77,30 €	64,40 €	12,90 €	7,70 €	115,90 €	373,40 €	566,50 €	72,00 €	450,00 €
9	729,99 €	69,57 €	57,96 €	11,61 €	6,93 €	104,31 €	336,06 €	509,85 €	72,00 €	450,00 €
8	648,88 €	61,84 €	51,52 €	10,32 €	6,16 €	92,72 €	298,72 €	453,20 €	72,00 €	450,00 €
7	567,77 €	54,11 €	45,08 €	9,03 €	5,39 €	81,13 €	261,38 €	396,55 €	72,00 €	450,00 €
6	486,66 €	46,38 €	38,64 €	7,74 €	4,62 €	69,54 €	224,04 €	339,90 €	72,00 €	450,00 €
5	405,55 €	38,65 €	32,20 €	6,45 €	3,85 €	57,95 €	186,70 €	283,25 €	72,00 €	450,00 €
4	324,44 €	30,92 €	25,76 €	5,16 €	3,08 €	46,36 €	149,36 €	226,60 €	72,00 €	450,00 €
3	243,33 €	23,19 €	19,32 €	3,87 €	2,31 €	34,77 €	112,02 €	169,95 €	72,00 €	450,00 €
2	162,22 €	15,46 €	12,88 €	2,58 €	1,54 €	23,18 €	74,68 €	113,30 €	72,00 €	450,00 €

	(1.)	(2.)	(3.)	(4.)	(5.)	(6.)	(7.)	(8.)	(9.)	(10.)
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	§ 3 Abs. 1 Nr. 6				§ 3 Abs. 1 Nr. 7
	pädagogisches Entgelt, Stufe 2	Betrag zur Alterssicherung	Betrag zur Krankenversicherung	Betrag zur Pflegeversicherung	Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	Beträge für Sachmittel				Vergütung für Belegungsrecht
						Kindertagespflege im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten	Kindertagespflege nicht im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten, sondern in einem anderen Privathaushalt	Kindertagespflege außerhalb von Privathaushalten in anderen geeigneten Räumen	Kindertagespflege mit Hauptmahlzeit	

Nutzungsumfang, 4 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	1.260,48 €	118,92 €	98,40 €	18,48 €	6,12 €	92,28 €	297,24 €	450,96 €	48,00 €	450,00 €
11	1.155,44 €	109,01 €	90,20 €	16,94 €	5,61 €	84,59 €	272,47 €	413,38 €	48,00 €	450,00 €
10	1.050,40 €	99,10 €	82,00 €	15,40 €	5,10 €	76,90 €	247,70 €	375,80 €	48,00 €	450,00 €
9	945,36 €	89,19 €	73,80 €	13,86 €	4,59 €	69,21 €	222,93 €	338,22 €	48,00 €	450,00 €
8	840,32 €	79,28 €	65,60 €	12,32 €	4,08 €	61,52 €	198,16 €	300,64 €	48,00 €	450,00 €
7	735,28 €	69,37 €	57,40 €	10,78 €	3,57 €	53,83 €	173,39 €	263,06 €	48,00 €	450,00 €
6	630,24 €	59,46 €	49,20 €	9,24 €	3,06 €	46,14 €	148,62 €	225,48 €	48,00 €	450,00 €
5	525,20 €	49,55 €	41,00 €	7,70 €	2,55 €	38,45 €	123,85 €	187,90 €	48,00 €	450,00 €
4	420,16 €	39,64 €	32,80 €	6,16 €	2,04 €	30,76 €	99,08 €	150,32 €	48,00 €	450,00 €
3	315,12 €	29,73 €	24,60 €	4,62 €	1,53 €	23,07 €	74,31 €	112,74 €	48,00 €	450,00 €
2	210,08 €	19,82 €	16,40 €	3,08 €	1,02 €	15,38 €	49,54 €	75,16 €	48,00 €	450,00 €

Nutzungsumfang, 5 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	1.580,76 €	149,04 €	123,36 €	23,16 €	7,68 €	115,68 €	372,72 €	565,44 €	60,00 €	450,00 €
11	1.449,03 €	136,62 €	113,08 €	21,23 €	7,04 €	106,04 €	341,66 €	518,32 €	60,00 €	450,00 €
10	1.317,30 €	124,20 €	102,80 €	19,30 €	6,40 €	96,40 €	310,60 €	471,20 €	60,00 €	450,00 €
9	1.185,57 €	111,78 €	92,52 €	17,37 €	5,76 €	86,76 €	279,54 €	424,08 €	60,00 €	450,00 €
8	1.053,84 €	99,36 €	82,24 €	15,44 €	5,12 €	77,12 €	248,48 €	376,96 €	60,00 €	450,00 €
7	922,11 €	86,94 €	71,96 €	13,51 €	4,48 €	67,48 €	217,42 €	329,84 €	60,00 €	450,00 €
6	790,38 €	74,52 €	61,68 €	11,58 €	3,84 €	57,84 €	186,36 €	282,72 €	60,00 €	450,00 €
5	658,65 €	62,10 €	51,40 €	9,65 €	3,20 €	48,20 €	155,30 €	235,60 €	60,00 €	450,00 €
4	526,92 €	49,68 €	41,12 €	7,72 €	2,56 €	38,56 €	124,24 €	188,48 €	60,00 €	450,00 €
3	395,19 €	37,26 €	30,84 €	5,79 €	1,92 €	28,92 €	93,18 €	141,36 €	60,00 €	450,00 €
2	263,46 €	24,84 €	20,56 €	3,86 €	1,28 €	19,28 €	62,12 €	94,24 €	60,00 €	450,00 €

Nutzungsumfang, 6 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	1.900,32 €	179,28 €	148,32 €	27,84 €	9,24 €	139,08 €	448,08 €	679,80 €	72,00 €	450,00 €
11	1.741,96 €	164,34 €	135,96 €	25,52 €	8,47 €	127,49 €	410,74 €	623,15 €	72,00 €	450,00 €
10	1.583,60 €	149,40 €	123,60 €	23,20 €	7,70 €	115,90 €	373,40 €	566,50 €	72,00 €	450,00 €
9	1.425,24 €	134,46 €	111,24 €	20,88 €	6,93 €	104,31 €	336,06 €	509,85 €	72,00 €	450,00 €
8	1.266,88 €	119,52 €	98,88 €	18,56 €	6,16 €	92,72 €	298,72 €	453,20 €	72,00 €	450,00 €
7	1.108,52 €	104,58 €	86,52 €	16,24 €	5,39 €	81,13 €	261,38 €	396,55 €	72,00 €	450,00 €
6	950,16 €	89,64 €	74,16 €	13,92 €	4,62 €	69,54 €	224,04 €	339,90 €	72,00 €	450,00 €
5	791,80 €	74,70 €	61,80 €	11,60 €	3,85 €	57,95 €	186,70 €	283,25 €	72,00 €	450,00 €
4	633,44 €	59,76 €	49,44 €	9,28 €	3,08 €	46,36 €	149,36 €	226,60 €	72,00 €	450,00 €
3	475,08 €	44,82 €	37,08 €	6,96 €	2,31 €	34,77 €	112,02 €	169,95 €	72,00 €	450,00 €
2	316,72 €	29,88 €	24,72 €	4,64 €	1,54 €	23,18 €	74,68 €	113,30 €	72,00 €	450,00 €

	(1.)	(2.)	(3.)	(4.)	(5.)	(6.)	(7.)	(8.)	(9.)	(10.)
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	§ 3 Abs. 1 Nr. 6				§ 3 Abs. 1 Nr. 7
	pädagogisches Entgelt, Stufe 3	Betrag zur Alterssicherung	Betrag zur Krankenversicherung	Betrag zur Pflegeversicherung	Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	Beträge für Sachmittel				Vergütung für Belegungsrecht
						Kindertagespflege im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten	Kindertagespflege nicht im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten, sondern in einem anderen Privathaushalt	Kindertagespflege außerhalb von Privathaushalten in anderen geeigneten Räumen	Kindertagespflege mit Hauptmahlzeit	

Nutzungsumfang, 4 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	1.875,36 €	176,28 €	145,56 €	26,64 €	6,12 €	92,28 €	297,24 €	450,96 €	48,00 €	450,00 €
11	1.719,08 €	161,59 €	133,43 €	24,42 €	5,61 €	84,59 €	272,47 €	413,38 €	48,00 €	450,00 €
10	1.562,80 €	146,90 €	121,30 €	22,20 €	5,10 €	76,90 €	247,70 €	375,80 €	48,00 €	450,00 €
9	1.406,52 €	132,21 €	109,17 €	19,98 €	4,59 €	69,21 €	222,93 €	338,22 €	48,00 €	450,00 €
8	1.250,24 €	117,52 €	97,04 €	17,76 €	4,08 €	61,52 €	198,16 €	300,64 €	48,00 €	450,00 €
7	1.093,96 €	102,83 €	84,91 €	15,54 €	3,57 €	53,83 €	173,39 €	263,06 €	48,00 €	450,00 €
6	937,68 €	88,14 €	72,78 €	13,32 €	3,06 €	46,14 €	148,62 €	225,48 €	48,00 €	450,00 €
5	781,40 €	73,45 €	60,65 €	11,10 €	2,55 €	38,45 €	123,85 €	187,90 €	48,00 €	450,00 €
4	625,12 €	58,76 €	48,52 €	8,88 €	2,04 €	30,76 €	99,08 €	150,32 €	48,00 €	450,00 €
3	468,84 €	44,07 €	36,39 €	6,66 €	1,53 €	23,07 €	74,31 €	112,74 €	48,00 €	450,00 €
2	312,56 €	29,38 €	24,26 €	4,44 €	1,02 €	15,38 €	49,54 €	75,16 €	48,00 €	450,00 €

Nutzungsumfang, 5 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	2.351,88 €	221,04 €	182,52 €	33,36 €	7,68 €	115,68 €	372,72 €	565,44 €	60,00 €	450,00 €
11	2.155,89 €	202,62 €	167,31 €	30,58 €	7,04 €	106,04 €	341,66 €	518,32 €	60,00 €	450,00 €
10	1.959,90 €	184,20 €	152,10 €	27,80 €	6,40 €	96,40 €	310,60 €	471,20 €	60,00 €	450,00 €
9	1.763,91 €	165,78 €	136,89 €	25,02 €	5,76 €	86,76 €	279,54 €	424,08 €	60,00 €	450,00 €
8	1.567,92 €	147,36 €	121,68 €	22,24 €	5,12 €	77,12 €	248,48 €	376,96 €	60,00 €	450,00 €
7	1.371,93 €	128,94 €	106,47 €	19,46 €	4,48 €	67,48 €	217,42 €	329,84 €	60,00 €	450,00 €
6	1.175,94 €	110,52 €	91,26 €	16,68 €	3,84 €	57,84 €	186,36 €	282,72 €	60,00 €	450,00 €
5	979,95 €	92,10 €	76,05 €	13,90 €	3,20 €	48,20 €	155,30 €	235,60 €	60,00 €	450,00 €
4	783,96 €	73,68 €	60,84 €	11,12 €	2,56 €	38,56 €	124,24 €	188,48 €	60,00 €	450,00 €
3	587,97 €	55,26 €	45,63 €	8,34 €	1,92 €	28,92 €	93,18 €	141,36 €	60,00 €	450,00 €
2	391,98 €	36,84 €	30,42 €	5,56 €	1,28 €	19,28 €	62,12 €	94,24 €	60,00 €	450,00 €

Nutzungsumfang, 6 Tage pro Woche										
Stunden pro Tag	€ pro Monat je Kind	€ pro Monat je Tagespflegeplatz								
12	2.827,32 €	265,80 €	219,36 €	40,20 €	9,24 €	139,08 €	448,08 €	679,80 €	72,00 €	450,00 €
11	2.591,71 €	243,65 €	201,08 €	36,85 €	8,47 €	127,49 €	410,74 €	623,15 €	72,00 €	450,00 €
10	2.356,10 €	221,50 €	182,80 €	33,50 €	7,70 €	115,90 €	373,40 €	566,50 €	72,00 €	450,00 €
9	2.120,49 €	199,35 €	164,52 €	30,15 €	6,93 €	104,31 €	336,06 €	509,85 €	72,00 €	450,00 €
8	1.884,88 €	177,20 €	146,24 €	26,80 €	6,16 €	92,72 €	298,72 €	453,20 €	72,00 €	450,00 €
7	1.649,27 €	155,05 €	127,96 €	23,45 €	5,39 €	81,13 €	261,38 €	396,55 €	72,00 €	450,00 €
6	1.413,66 €	132,90 €	109,68 €	20,10 €	4,62 €	69,54 €	224,04 €	339,90 €	72,00 €	450,00 €
5	1.178,05 €	110,75 €	91,40 €	16,75 €	3,85 €	57,95 €	186,70 €	283,25 €	72,00 €	450,00 €
4	942,44 €	88,60 €	73,12 €	13,40 €	3,08 €	46,36 €	149,36 €	226,60 €	72,00 €	450,00 €
3	706,83 €	66,45 €	54,84 €	10,05 €	2,31 €	34,77 €	112,02 €	169,95 €	72,00 €	450,00 €
2	471,22 €	44,30 €	36,56 €	6,70 €	1,54 €	23,18 €	74,68 €	113,30 €	72,00 €	450,00 €

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	4,00	2,00	6,00	3,00	8,00	4,00	10,00	5,00	12,00	6,00	14,00	7,00
Stufe 2	181,00	8,00	4,00	12,00	6,00	16,00	8,00	21,00	10,00	25,00	12,00	29,00	14,00
Stufe 3	331,00	18,00	9,00	28,00	14,00	37,00	18,00	47,00	23,00	56,00	28,00	65,00	32,00
Stufe 4	511,00	29,00	14,00	44,00	22,00	58,00	29,00	73,00	36,00	88,00	44,00	102,00	51,00
Stufe 5	691,00	40,00	20,00	61,00	30,00	81,00	40,00	102,00	51,00	122,00	61,00	142,00	71,00
Stufe 6	871,00	52,00	26,00	78,00	39,00	104,00	52,00	131,00	65,00	157,00	78,00	183,00	91,00
Stufe 7	über 871,00	64,00	32,00	96,00	48,00	128,00	64,00	160,00	80,00	192,00	96,00	224,00	112,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 4 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	16,00	8,00	18,00	9,00	21,00	10,00	23,00	11,00	25,00	12,00
Stufe 2	181,00	33,00	16,00	37,00	18,00	42,00	21,00	46,00	23,00	50,00	25,00
Stufe 3	331,00	75,00	37,00	84,00	42,00	94,00	47,00	103,00	51,00	112,00	56,00
Stufe 4	511,00	117,00	58,00	132,00	66,00	147,00	73,00	161,00	80,00	176,00	88,00
Stufe 5	691,00	163,00	81,00	183,00	91,00	204,00	102,00	224,00	112,00	244,00	122,00
Stufe 6	871,00	209,00	104,00	235,00	117,00	262,00	131,00	288,00	144,00	314,00	157,00
Stufe 7	über 871,00	256,00	128,00	288,00	144,00	320,00	160,00	352,00	176,00	384,00	192,00

1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.

2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 4 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	5,00	2,00	7,00	3,00	10,00	5,00	13,00	6,00	15,00	7,00	18,00	9,00
Stufe 2	181,00	10,00	5,00	15,00	7,00	21,00	10,00	26,00	13,00	31,00	15,00	36,00	18,00
Stufe 3	331,00	23,00	11,00	35,00	17,00	47,00	23,00	58,00	29,00	70,00	35,00	82,00	41,00
Stufe 4	511,00	36,00	18,00	55,00	27,00	73,00	36,00	91,00	45,00	110,00	55,00	128,00	64,00
Stufe 5	691,00	51,00	25,00	76,00	38,00	102,00	51,00	127,00	63,00	153,00	76,00	178,00	89,00
Stufe 6	871,00	65,00	32,00	98,00	49,00	131,00	65,00	163,00	81,00	196,00	98,00	229,00	114,00
Stufe 7	über 871,00	80,00	40,00	120,00	60,00	160,00	80,00	200,00	100,00	240,00	120,00	280,00	140,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 5 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	21,00	10,00	23,00	11,00	26,00	13,00	28,00	14,00	31,00	15,00
Stufe 2	181,00	42,00	21,00	47,00	23,00	52,00	26,00	57,00	28,00	63,00	31,00
Stufe 3	331,00	94,00	47,00	105,00	52,00	117,00	58,00	129,00	64,00	141,00	70,00
Stufe 4	511,00	147,00	73,00	165,00	82,00	183,00	91,00	202,00	101,00	220,00	110,00
Stufe 5	691,00	204,00	102,00	229,00	114,00	255,00	127,00	280,00	140,00	306,00	153,00
Stufe 6	871,00	262,00	131,00	294,00	147,00	327,00	163,00	360,00	180,00	393,00	196,00
Stufe 7	über 871,00	320,00	160,00	360,00	180,00	400,00	200,00	440,00	220,00	480,00	240,00

- 1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
- 2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 4 Anwendung findet.

Kostenbeitrag (monatlich)													
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 2 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 3 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 4 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 5 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 6 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 7 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind										
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	6,00	3,00	9,00	4,00	12,00	6,00	15,00	7,00	18,00	9,00	22,00	11,00
Stufe 2	181,00	12,00	6,00	18,00	9,00	25,00	12,00	31,00	15,00	37,00	18,00	44,00	22,00
Stufe 3	331,00	28,00	14,00	42,00	21,00	56,00	28,00	70,00	35,00	84,00	42,00	98,00	49,00
Stufe 4	511,00	44,00	22,00	66,00	33,00	88,00	44,00	110,00	55,00	132,00	66,00	154,00	77,00
Stufe 5	691,00	61,00	30,00	91,00	45,00	122,00	61,00	153,00	76,00	183,00	91,00	214,00	107,00
Stufe 6	871,00	78,00	39,00	117,00	58,00	157,00	78,00	196,00	98,00	235,00	117,00	275,00	137,00
Stufe 7	über 871,00	96,00	48,00	144,00	72,00	192,00	96,00	240,00	120,00	288,00	144,00	336,00	168,00

Kostenbeitrag (monatlich)											
Kostenbeitragsstufe	bis ... € über der Einkommensgrenze	Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 8 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 9 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 10 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 11 Stunden täglich		Kindertagespflege 6 Tage pro Woche, 12 Stunden täglich	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
		1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)	1.)	2.)
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 1	61,00	25,00	12,00	28,00	14,00	31,00	15,00	34,00	17,00	37,00	18,00
Stufe 2	181,00	50,00	25,00	56,00	28,00	63,00	31,00	69,00	34,00	75,00	37,00
Stufe 3	331,00	112,00	56,00	126,00	63,00	141,00	70,00	155,00	77,00	169,00	84,00
Stufe 4	511,00	176,00	88,00	198,00	99,00	220,00	110,00	242,00	121,00	264,00	132,00
Stufe 5	691,00	244,00	122,00	275,00	137,00	306,00	153,00	336,00	168,00	367,00	183,00
Stufe 6	871,00	314,00	157,00	353,00	176,00	393,00	196,00	432,00	216,00	471,00	235,00
Stufe 7	über 871,00	384,00	192,00	432,00	216,00	480,00	240,00	528,00	264,00	576,00	288,00

- 1.) Wird das Kind aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten mit einer Hauptmahlzeit versorgt, erhöht sich der Kostenbeitrag um 30 €.
- 2.) Kostenbeitrag, sofern Geschwisterermäßigung gemäß § 7 Abs. 4 Anwendung findet.

Art.2

Diese Satzung tritt mit Ausnahmen der §§ 3 Abs. 5 und 7 Abs. 4 Satz 2 zum 01.08.2018 in Kraft.

§ 3 Abs. 5 dieser Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hannover, den ____.:____.:_____

(Schostok)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den ____.:____.:_____

(Schostok)
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt



Informations-
drucksache



In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0380/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH - Wirtschaftsplan 2019

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2019 der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 14.12.2018 vom Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH beschlossen, eine Beifügung zu den Haushaltsunterlagen war daher nicht mehr möglich. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zum Haushaltsplan 2019 nachgereicht.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

20.20
Hannover / 04.02.2019

Erfolgsplan
der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH
für das Geschäftsjahr 2019

	Erfolgsplan 2019		fortgeschriebener Erfolgsplan 2018		Erfolgsplan 2018		Erfolgsrechnung 2017	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		131		107		149		255
2. Personalaufwand		38		73		41		109
a) Gehälter	31		66		34		101	
b) soziale Abgaben	<u>7</u>		<u>7</u>		<u>7</u>		<u>8</u>	
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		696		729		700		795
4. Aufgrund von Gewinnabführungsverträgen erhaltene Gewinne								
energycity AG	84.575	68.277	78.534	63.565	61.868	50.565	60.126	49.207
./Dividende an außenst. Gesellschafter	<u>-16.298</u>		<u>-14.969</u>		<u>-11.303</u>		<u>-10.919</u>	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1		2		3		1.472
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		140		75		145		116
7. Aufgrund von Gewinnabführungs- verträgen übernommene Verluste		82.368		65.853		70.362		66.295
a) ÜSTRA	39.678		31.320		33.875		31.685	
b) infra	<u>42.690</u>		<u>34.533</u>		<u>36.487</u>		<u>34.610</u>	
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>65</u>		<u>1.040</u>		<u>158</u>		<u>4.497</u>
9. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		-14.898		-4.096		-20.689		-20.878

Erläuterungen zum Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge		131
- Erstattung Steuerberatungskosten	131	
- Erstattung IHK-Beiträge Vorjahre	0	
- Sonstiges	0	
	<hr/>	
2. Personalaufwand		38
- Vergütungen für nebenberuflich tätige Mitarbeiter	31	
- Soziale Abgaben	7	
	<hr/>	
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		696
- Erstattungen von Verwaltungskosten an LHH, ÜSTRA und eAG	252	
- Erstattungen von Personalkosten an eAG und ÜSTRA	53	
- Prüfungskosten Jahres- und Konzernabschluss einschl. Überleitung KGA der LHH	32	
- IHK-Beitrag	12	
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Aufsichtsrat und Geschäftsführung	121	
- Steuerberatung	156	
- Aufsichtsrat-Vergütungen	60	
- Sonstiges	10	
	<hr/>	
4. Aufgrund von Gewinnabführungsverträgen erhaltene Gewinne		68.277
- eAG (lt. Erfolgsplan 2019 eAG)	84.575	
- Dividende an die außenstehenden Aktionäre	-16.298	
	<hr/>	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1
- Sonstige Zinserträge	1	
- Zinserträge AO	0	
	<hr/>	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		140
- Sonstige Zinsaufwendungen	140	
- Zinsaufwendungen AO	0	
	<hr/>	
7. Aufgrund von Gewinnabführungsverträgen übernommene Verluste		82.368
- ÜSTRA (lt. Wirtschaftsplan 2019 der ÜSTRA)	39.678	
- infra (lt. Wirtschaftsplan 2019 der infra)	42.690	
	<hr/>	
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		65
- Körperschaftsteuer (einschl. Soli)	32	
- Körperschaftsteuer (einschl. Soli) aperiodisch	0	
- Gewerbesteuer	33	
- Gewerbesteuer aperiodisch	0	
	<hr/>	
9. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		-14.898